

13. September 2023

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Ordnung des Fachbereichs Geowissenschaften/Geographie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für den Masterstudiengang Physische Geographie mit dem Abschluss „Master of Science (M.Sc.)“ vom 05. Juni 2023.

Genehmigt vom Präsidium am 29. August 2023

Aufgrund der §§ 25, 50 Absatz 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 2021, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung und Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. März 2023 (GVBl. S. 183), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geowissenschaften/Geographie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main nach Anhörung des Fachschaftsrats am 5. Juni 2023 die folgende Ordnung für den Masterstudiengang Physische Geographie beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität gemäß § 43 Absatz 5 Hessisches Hochschulgesetz am 29. August 2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Ordnung (RO: § 1)
- § 2 Zweck der Masterprüfung (RO: § 2)
- § 3 Akademischer Grad (RO: § 3)
- § 4 Regelstudienzeit; Teilzeitstudium (RO: § 4)
- § 5 Auslandsstudium (RO: § 5)

Abschnitt II: Ziele des Studiengangs; Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

- § 6 Ziele des Studiengangs (RO: § 6)
- § 7 Studienbeginn (RO: § 7)
- § 8 Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang (RO: § 9)

Abschnitt III: Studienstruktur und -organisation

- § 9 Studienaufbau; Modularisierung (RO: § 11)
- § 10 Modulverwendung (RO: § 12)
- § 11 Praxismodule (RO: § 13)
- § 12 Modulbeschreibungen/Modulhandbuch (RO: § 14)
- § 13 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP) (RO: § 15)
- § 14 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen (RO: § 16)
- § 15 Teilnahmenachweise und Studienleistungen (RO: § 17)
- § 16 Studienverlaufsplan; Informationen (RO: § 18)
- § 17 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung (RO: § 19)
- § 18 Akademische Leitung und Modulbeauftragte (RO: § 20)

Abschnitt IV: Prüfungsorganisation

- § 19 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt; Prüfungsverwaltungssystem (RO: § 21)
- § 20 Aufgaben des Prüfungsausschusses (RO: § 22)
- § 21 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer (RO: § 23)

Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren

- § 22 Erstmeldung und Zulassung zu den Masterprüfungen (RO: § 24)
- § 23 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren (RO: § 25)
- § 24 Versäumnis und Rücktritt von Modulprüfungen (RO: § 26)
- § 25 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung; besondere Lebenslagen (RO: § 27)
- § 26 Verpflichtende Studienfachberatung; zeitliche Vorgaben für das Ablegen der Prüfungen (RO: § 28)
- § 27 Täuschung und Ordnungsverstoß (RO: § 29)

§ 28 Mängel im Prüfungsverfahren (RO: § 30)

§ 29 Anerkennung von Leistungen (RO: § 31)

§ 30 Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen (RO: § 32)

Abschnitt VI: Durchführungen der Modulprüfungen

§ 31 Modulprüfungen (RO: § 33)

§ 32 Mündliche Prüfungsleistungen (RO: § 34)

§ 33 Klausurarbeiten (RO: § 35)

§ 34 Hausarbeiten und sonstige schriftliche Ausarbeitungen, z. B. Berichte (RO: § 36)

§ 35 Andere Prüfungsformen (RO: § 39)

§ 36 Masterarbeit (RO: §§ 40, 41)

Abschnitt VII: Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote; Nichtbestehen der Gesamtprüfung

§ 37 Bewertung/Benotung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote (RO: § 42)

§ 38 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen; Notenbekanntgabe (RO: § 43)

§ 39 Zusammenstellung des Prüfungsergebnisses (Transcript of Records) (RO: § 44)

Abschnitt VIII: Wechsel von Wahlpflichtmodulen; Wiederholung von Prüfungen; Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

§ 40 Wechsel von Wahlpflichtmodulen (RO: § 45)

§ 41 Wiederholung von Prüfungen; Freiversuch; Notenverbesserung (RO: § 46)

§ 42 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen (RO: § 47)

Abschnitt IX: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma Supplement

§ 43 Prüfungszeugnis (RO: § 48)

§ 44 Masterurkunde (RO: § 49)

§ 45 Diploma Supplement (RO: § 50)

Abschnitt X: Ungültigkeit der Masterprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche

§ 46 Ungültigkeit von Prüfungen (RO: § 51)

§ 47 Einsicht in Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen (RO: § 52)

§ 48 Einsprüche und Widersprüche (RO: § 53)

Abschnitt XI: Schlussbestimmungen

§ 49 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen (RO: § 54)

Anlagen

**Anlage 1: Regelung für besondere Zugangsvoraussetzungen/
Eignungsfeststellungsverfahren für Masterstudiengänge (Anlage 2 RO)**

Anlage 2: Studienverlaufsplan

Anlage 3: Modulbeschreibungen (Anlage 5 RO)

Abkürzungsverzeichnis

- GVBl. Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
- HessHG Hessisches Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2021, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung und Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. März 2023 (GVBl. S. 183)
- HImmaVO Hessische Immatrikulationsverordnung vom 24. Februar 2010 (GVBl. I, S. 94), zuletzt geändert am 24. Oktober 2018 (GVBl. S. 651)
- RO Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 30. April 2014 in der Fassung vom 15. Juli 2020

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Ordnung (RO: § 1)

Diese Ordnung enthält die studiengangspezifischen Regelungen für den Masterstudiengang Physische Geographie. Sie gilt in Verbindung mit der Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (nachfolgend Goethe-Universität) vom 30. April 2014 in der Fassung vom 15. Juli 2020, UniReport Satzungen und Ordnungen vom 22. Dezember 2020 in der jeweils gültigen Fassung, nachfolgend Rahmenordnung (RO) genannt.

§ 2 Zweck der Masterprüfung (RO: § 2)

(1) Das Masterstudium schließt mit einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss ab. Die Masterprüfung dient der Feststellung, ob die Studierenden das Ziel des Masterstudiums erreicht haben. Die Prüfungen erfolgen kumulativ, das heißt die Summen der Modulprüfungen im Masterstudiengang Physische Geographie einschließlich der Masterarbeit bilden zusammen die Masterprüfung.

(2) Durch die kumulative Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende gründliche Fachkenntnisse in den Prüfungsgebieten erworben hat und die Zusammenhänge des Faches überblickt, sowie ob sie oder er die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbstständig anzuwenden sowie auf den Übergang in die Berufspraxis vorbereitet ist.

§ 3 Akademischer Grad (RO: § 3)

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich Geowissenschaften/Geographie den akademischen Grad eines Master of Science, abgekürzt als M.Sc.

§ 4 Regelstudienzeit; Teilzeitstudium (RO: § 4)

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang Physische Geographie beträgt 4 Semester. Das Masterstudium kann in kürzerer Zeit abgeschlossen werden.

(2) Sind für die Herbeiführung der Gleichwertigkeit eines Abschlusses für den Zugang zum Masterstudiengang gemäß § 8 Absatz 4 Auflagen von mehr als 7 CP erteilt worden, verlängert sich die Studienzeit um ein Semester.

(3) Das Studium ist nach Maßgabe des Landesrechts ganz oder teilweise als Teilzeitstudium möglich. Näheres regelt die HImmaVO in der jeweils gültigen Fassung. Bei einem Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebots.

(4) Bei dem Masterstudiengang Physische Geographie handelt es sich um einen konsekutiven Masterstudiengang. Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester).

(5) Im Rahmen des Masterstudiengangs Physische Geographie sind 120 Kreditpunkte – nachfolgend CP – gemäß § 13 zu erreichen.

(6) Der Fachbereich Geowissenschaften/Geographie stellt auf der Grundlage dieser Ordnung ein Lehrangebot bereit und sorgt für die Festsetzung geeigneter Prüfungstermine, so dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 5 Auslandsstudium (RO: § 5)

Es wird empfohlen, im Verlauf des Masterstudiums für mindestens ein Semester an einer Universität im Ausland zu studieren bzw. einen entsprechenden Auslandsaufenthalt einzuplanen. Dafür können die Verbindungen der Goethe-Universität mit ausländischen Universitäten genutzt werden, über die in der Studienfachberatung und im Bereich Studium Lehre und Internationales Auskunft erteilt wird. Für das Auslandssemester eignet sich in der Regel das 3. Fachsemester am besten; eine vorherige Absprache mit der Studienfachberatung wird empfohlen.

Abschnitt II: Ziele des Studiengangs; Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

§ 6 Ziele des Studiengangs (RO: § 6)

(1) Das Masterstudium zielt auf die Vermittlung von Kenntnissen, welche für eine berufliche und wissenschaftliche Tätigkeit im Bereich der Physischen Geographie und verwandter Disziplinen befähigen. Der Masterstudiengang Physische Geographie konzentriert sich auf die Teildisziplinen Bodengeographie, Geomorphologie, Hydrologie und Biogeographie, in denen die Studierenden je nach individueller Schwerpunktbildung breite bis stark vertiefte inhaltliche wie methodische Kenntnisse und Kompetenzen erwerben. Dazu werden auch Teildisziplinen-übergreifende Methoden – insbesondere in der Geodatenverarbeitung mit Geoinformationssystemen (GIS), in der Fernerkundung und in der numerischen Modellierung von Umweltprozessen – sowie Kenntnisse aus benachbarten Fächern vermittelt. Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs verfügen über ein breites, je nach Schwerpunktbildung detailliertes und kritisches Verständnis der Physischen Geographie als derjenigen Disziplin, die sich mit der Erdoberfläche in ihrer physischen Beschaffenheit, anthropogenen Überformung und räumlichen Differenzierung befasst, als Raum menschlichen Lebens und Handelns. Sie sind in der Lage, die physische Umwelt als das Produkt eines komplexen Wirkungsgefüges zu begreifen, in dem die Geofaktoren Relief, Gestein, Boden, Klima, Wasser, Vegetation und Fauna durch vielfältige Prozesse miteinander verknüpft sind, und in dem das Zusammenspiel von Energie- und Stoffflüssen eine Differenzierung naturräumlicher Zustände und ihrer Entwicklungsdynamik bedingt. Den Absolventinnen und Absolventen sind mit der Analyse des geofaktoriellen Beziehungsgefüges unter Einbeziehung der Interaktionen von Mensch und Umwelt sowie mit qualitativen und quantitativen Veränderungen terrestrischer Geoökosysteme in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft als Forschungsgegenstand der Physischen Geographie bzw. ihrer Teildisziplinen Geomorphologie, Bodengeographie, Klimageographie, Hydrogeographie und Biogeographie vertraut. Ebenso kennen sie die enge Vernetzung dieser Teilbereiche und ihre Verbindungen zu entsprechenden Fachwissenschaften wie Geologie, Bodenkunde, Hydrologie oder Meteorologie. Studierende des M.Sc. Physische Geographie haben zahlreiche Fragestellungen kennengelernt, selbst entworfen und/oder mit dem spezifischen methodischen Instrumentarium der einzelnen Disziplinen bearbeitet, u. a. Prozesse im Landschaftsökosystem, die vergangene und zukünftige Landschaftsentwicklung, Bodendegradation, Probleme der Verunreinigung von Boden und Gewässern, Verlust der Biodiversität, Ursachen von Naturkatastrophen sowie Möglichkeiten der nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen. Damit können die Absolventinnen und Absolventen in ihren künftigen Tätigkeiten in besonderer Weise den ökologisch und gesellschaftlich relevanten Problemen des Globalen Wandels Rechnung tragen.

(2) Der auf den Bachelorstudiengang Geographie aufbauende Masterstudiengang Physische Geographie ist eher forschungsorientiert.

(3) Der erfolgreiche Abschluss des Studiums qualifiziert für Tätigkeitsfelder in Wissenschaft und Forschung, ggf. nach einer anschließenden Weiterqualifikation im akademischen Bereich. Der erfolgreiche Abschluss des Studiums qualifiziert ebenso für die anspruchsvolle berufliche Tätigkeit in Bundes- und Landesämtern und anderen Fachbehörden, in Ingenieur- oder Planungsbüros, Beratungsunternehmen und Versicherungen sowie in

Nichtregierungsorganisationen, die im Bereich Umwelt tätig sind. Weitere Tätigkeitsfelder liegen in den Bereichen Boden- und Naturschutz, Landschaftsplanung, Landnutzungsplanung, Umweltschutz und Umweltplanung, Ressourcenplanung, Planung von Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel, Geomanagement oder beim Aufbau und der Umsetzung von Umweltmanagement- und Umweltcontrolling-Systemen sowie der Entwicklungszusammenarbeit und dem Wissenschaftsjournalismus.

Der Masterstudiengang ermöglicht individuelles Lernen durch eine flexible Studienstruktur und individuelle Betreuung durch die Dozentinnen und Dozenten. Die Studierenden bilden im Verlauf des Masterstudiums durch Wahl der Lehrveranstaltungen ihr individuelles Profil heraus. Ein den eigenen Interessen und Fähigkeiten entsprechendes Profil zu entwickeln ist für eine spätere Berufstätigkeit besonders wichtig, da es kein eng definiertes Berufsfeld für Geographinnen und Geographen gibt. Durch eine enge Verbindung zwischen Forschung und Lehre wird forschendes Lernen gefördert. Nach erfolgreicher Beendigung des Masterstudiums haben die Absolventinnen und Absolventen eine international anerkannte Berufsqualifikation erlangt, die es ihnen ermöglicht, wissenschaftliche Methoden der Geographie in verschiedenen Aufgabenfeldern der Praxis wie auch der Wissenschaft und Forschung anzuwenden.

Die folgenden Fähigkeiten und Kenntnisse werden während des Studienverlaufs im Rahmen der regulären Lehrveranstaltungen über die fachliche Qualifikation hinaus vermittelt, die für das berufliche Weiterkommen bedeutend sind: Kompetenz in EDV, fachspezifische Fremdsprachenkenntnisse, Rhetorik, Teamarbeit und Organisation. Der Studiengang fördert Selbstorganisation, selbstständige Problemlösung, Projektplanung und Projektausführung, das Verfassen von Berichten oder Gutachten. Wissenschaftliches Arbeiten und professionelles Schreiben und Präsentieren werden gefördert.

§ 7 Studienbeginn (RO: § 7)

Das Studium kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden, wobei das Studienangebot so strukturiert ist, dass ein Studienbeginn im Wintersemester empfohlen wird. Bei einem Studienbeginn im Sommersemester kann nicht garantiert werden, dass das Masterstudium in der Regelstudienzeit von vier Semestern abgeschlossen werden kann.

§ 8 Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang (RO: § 9)

(1) Bewerbungen auf Zulassung zum Masterstudiengang Physische Geographie sind beim Prüfungsausschuss oder einer von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Goethe-Universität näher bezeichneten Stelle einzureichen. Der Prüfungsausschuss regelt die Einzelheiten des Bewerbungsverfahrens und entscheidet über die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber. Absatz 8 Satz 2 bleibt hiervon unberührt. Sofern für den Masterstudiengang eine Zulassungsbeschränkung besteht, sind die Bestimmungen der Hochschulauswahlsatzung in der aktuell gültigen Fassung zu beachten. Die Regelungen zur Eignungsfeststellung finden dann keine Anwendung.

(2) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist

- a) der Nachweis eines Bachelorabschlusses in Geographie mit physisch-geographischem Schwerpunkt oder in der gleichen Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von 6 Semestern oder
- b) der Nachweis eines dem Bachelorabschluss mindestens gleichwertigen Abschlusses einer deutschen Universität oder einer deutschen Fachhochschule in gleicher oder verwandter Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder mindestens 180 Kreditpunkten (CP) oder
- c) der Nachweis eines mindestens gleichwertigen ausländischen Abschlusses in gleicher oder verwandter Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder mindestens 180 CP.

Der Prüfungsausschuss entscheidet über gleiche oder verwandte Fachrichtungen. § 8 Absatz 1 Sätze 2 und 3 RO gelten entsprechend.

(3) Das bisherige Studium muss ein fachliches Profil aufweisen, das eine Grundlage für die Aufnahme in konsekutiven Masterstudiengang Physische Geographie ist. Erforderlich ist ein fachliches und methodisches Grundwissen in Physischer Geographie, wie es etwa im Bachelorstudiengang BSc Geographie an der Goethe-Universität erworben werden kann. Dies beinhaltet insbesondere inhaltliche Grundlagen in mindestens zwei der Teildisziplinen Geomorphologie, Bodengeographie, Hydrogeographie und Biogeographie, Erfahrungen in der Erhebung geographischer Daten im Gelände sowie methodische Grundkenntnisse in Geographischen Informationssystemen (GIS) und Fernerkundung.

(4) In den Fällen des Absatz 2 b) und c) kann die Zulassung unter der Auflage der Erbringung zusätzlicher Studienleistungen und Modulprüfungen bis zur Gleichwertigkeit mit dem Bachelorstudiengang BSc Geographie an der Goethe-Universität im Umfang von maximal 30 CP erteilt werden. Die zusätzlichen Leistungen sind nicht Bestandteil des Masterstudiengangs. Im Falle von Auflagen kann sich das Studium entsprechend verlängern. Der Prüfungsausschuss bestimmt im Zulassungsbescheid die Frist, innerhalb derer der Nachweis der Auflagenerfüllung erbracht sein muss. Absatz 7 Satz 2 bleibt unberührt. Werden die Auflagen nicht pflichtgemäß erfüllt, ist die mit ihr verbundene Entscheidung zu widerrufen.

(5) Die besonderen Zugangsvoraussetzungen regelt Anlage 1.

(6) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen entsprechend der „Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung“ in der jeweils gültigen Fassung einen Sprachnachweis auf dem Niveau DSH-2 vorlegen, soweit sie nach der DSH-Ordnung nicht von der Deutschen Sprachprüfung freigestellt sind.

(7) Weitere Zugangsvoraussetzung sind Englischkenntnisse auf dem Sprachniveau B1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprache des Europarates“ vom September 2000. Mit der deutschen Hochschulzugangsberechtigung ist das Niveau B1 erreicht.

(8) Liegt bei der Bewerbung um einen Masterstudienplatz das Abschlusszeugnis für den Bachelorabschluss noch nicht vor, kann die Bewerbung stattdessen auf einen Immatrikulationsnachweis und auf eine besondere Bescheinigung gestützt werden. Diese muss auf erbrachten Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 80 Prozent der für den Bachelorabschluss erforderlichen CP beruhen, eine vorläufige Durchschnittsnote enthalten, die anhand dieser Prüfungsleistungen entsprechend der jeweiligen Ordnung errechnet ist, und von der für die Zeugniserteilung zuständigen Stelle der bisherigen Hochschule ausgestellt worden sein. Dem Zulassungsverfahren wird die vorläufige Durchschnittsnote zugrunde gelegt, solange nicht bis zum Abschluss des Verfahrens die endgültige Note nachgewiesen wird. Eine Zulassung auf Grundlage der besonderen Bescheinigung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Bachelorzeugnis unverzüglich, spätestens bis zum Ende des ersten Semesters vorgelegt wird. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung, und die Immatrikulation ist zurückzunehmen.

(9) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen und gegebenenfalls die vorläufige Zulassung nach Absatz 8 entscheidet der Prüfungsausschuss. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe kann er auch einen Zulassungsausschuss einsetzen. Näheres regelt Anlage 1. Absatz 1 Satz 4 bleibt unberührt.

(10) Liegen die Zugangsvoraussetzungen vor, wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Goethe-Universität zugelassen. Andernfalls erteilt der Prüfungs- oder Zulassungsausschuss einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen schriftlichen Ablehnungsbescheid. Etwaige Auflagen nach Absatz 4 können, in der Regel mit gesondertem Bescheid des Prüfungs- oder Zulassungsausschusses, erteilt werden.

(11) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung sind in § 22 geregelt. Danach hat die oder der Studierende bei der Zulassung zur Masterprüfung insbesondere eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie oder er bereits eine Zwischenprüfung, eine Diplom-Vorprüfung, eine Bachelorprüfung, eine Masterprüfung, eine

Diplomprüfung, eine kirchliche Hochschulprüfung, eine Magisterprüfung oder eine staatliche Abschlussprüfung im jeweiligen Fach oder in einem vergleichbaren Studiengang (Studiengang mit einer überwiegend gleichen fachlichen Ausrichtung) an der Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich gegenwärtig im jeweiligen Fach oder in einem solchen Studiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet.

Abschnitt III: Studienstruktur und -organisation

§ 9 Studienaufbau; Modularisierung (RO: § 11)

(1) Der Masterstudiengang Physische Geographie ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit. Es umfasst ein Set von inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen einschließlich Praxisphasen, Projektarbeiten sowie Selbstlernzeiten und ist einem vorab definierten Lernziel verpflichtet. Module erstrecken sich in der Regel auf ein bis zwei Semester, bei Modulen mit Wahlmöglichkeiten im Wahlpflichtbereich B auch bis drei Semester.

(2) Der Masterstudiengang Physische Geographie ist aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen aufgebaut. Die Gesamtzahl der in diesem Studiengang zu erreichenden CP beträgt 120, von denen 60 CP auf die Pflichtmodule und 60 CP auf die Wahlpflichtmodule entfallen. Die Wahlpflichtmodule gliedern sich in den Kernbereich (Wahlpflichtmodule A), der physisch-geographische Teildisziplinen abdeckt, und den Ergänzungsbereich (Wahlpflichtmodule B), der über die Verbreiterung und Vertiefung physisch-geographischer Kenntnisse hinaus das Studium der naturwissenschaftlichen und gesellschaftswissenschaftlichen Nachbarwissenschaften ermöglicht, mit denen die Geographie eng vernetzt ist. Aus den Wahlpflichtmodulen A und B kann frei gewählt werden, wobei höchstens 32 CP aus dem Ergänzungsbereich (Wahlpflichtmodule B) erworben werden können.

(3) Module können sein: Pflichtmodule, die obligatorisch sind, darunter die Masterarbeit, oder Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind.

(4) Weiterhin ist im Masterstudiengang Physische Geographie ein Optionalmodul enthalten, bei dem nach Maßgabe der Modulbeschreibung aus den Angeboten der Goethe-Universität gewählt werden kann. Dabei sollen hochschulpolitische Aktivitäten berücksichtigt werden.

(5) Die Wählbarkeit von Wahlpflichtmodulen kann bei fehlender Kapazität durch Fachbereichsratsbeschluss eingeschränkt werden, sofern die inhaltliche Struktur und Ausrichtung des Studiengangs bestehen bleibt. Die Einschränkung ist den Studierenden unverzüglich durch das Dekanat bekannt zu geben. § 16 Absatz 2 findet Anwendung. Durch Beschluss des Fachbereichsrates können ohne Änderung dieser Ordnung auch weitere Wahlpflichtmodule zugelassen werden, wenn sie von ihrem Umfang und ihren Anforderungen den in dieser Ordnung geregelten Wahlpflichtmodulen entsprechen. § 12 Absatz 3 und § 16 Absatz 2 gelten entsprechend.

(6) Die Lehrveranstaltungen in den Modulen werden hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit in Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen unterschieden. Pflichtveranstaltungen sind nach Inhalt und Form der Veranstaltung in der Modulbeschreibung eindeutig bestimmt. Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierende innerhalb eines Moduls aus einem bestimmten Fachgebiet oder zu einem bestimmten Themengebiet auszuwählen haben.

(7) Sofern einzelne Lehrveranstaltungen auf Englisch angeboten werden, ist dies im Modulhandbuch geregelt.

(8) Sofern Lehrveranstaltungen eines Moduls aufeinander aufbauen, sind die Studierenden nach Maßgabe der Modulbeschreibung an die dort angegebene Reihenfolge gebunden.

(9) Die Studierenden haben die Möglichkeit, sich innerhalb des Masterstudiengangs Physische Geographie nach Maßgabe freier Plätze weiteren als den in dieser Ordnung vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung oder einer

Leistungskontrolle zu unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung wird bei der Bildung der Gesamtnote für die Masterprüfung nicht mit einbezogen.

§ 10 Modulverwendung (RO: § 12)

Es gelten die Regelungen des § 12 der Rahmenordnung.

§ 11 Praxismodule (RO: § 13)

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs Physische Geographie ist ein externes Praxismodul durch das Modul P3 „Berufspraktikum“ vorgesehen. Näheres regelt die Modulbeschreibung.

(2) Von den Studierenden wird erwartet, dass sie sich selbst um eine Praktikumsstelle bemühen. Die oder der Praktikumsbeauftragte (Modulbeauftragte) berät die oder den Studierenden bei der Suche nach einer geeigneten Praktikumsstelle und während des gesamten Praktikums.

§ 12 Modulbeschreibungen/Modulhandbuch (RO: § 14)

(1) Zu jedem Pflicht- und Wahlpflichtmodul enthält Anlage 3 eine Modulbeschreibung nach Maßgabe von § 14 RO. Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil dieser Ordnung.

(2) Die Modulbeschreibungen werden ergänzt durch ein regelmäßig aktualisiertes Modulhandbuch. Dieses enthält die zusätzlichen Angaben nach Maßgabe von § 14 Absatz 2 RO und Anlage 6 RO und dient insbesondere der Information der Studierenden.

(3) Änderungen im Modulhandbuch, welche nicht die Inhalte der Modulbeschreibungen nach Anlage 5 RO betreffen, sind durch Fachbereichsratsbeschluss rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltungszeit eines Semesters möglich und bis zu diesem Zeitpunkt auf der studiengangbezogenen Webseite bekanntzugeben. Sie dürfen nicht zu wesentlichen Änderungen des Curriculums führen. Das Hochschulrechenzentrum und das für den Studiengang zuständige Prüfungsamt sind rechtzeitig vor Beschlussfassung im Fachbereichsrat zu den Änderungen zu hören. Die Anhörung erstreckt sich ausschließlich auf administrative Inhalte.

§ 13 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP) (RO: § 15)

(1) Jedem Modul werden in der Modulbeschreibung Kreditpunkte (CP) auf der Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS) unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Empfehlungen der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz zugeordnet. Die CP ermöglichen die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge der Goethe-Universität oder einer anderen Hochschule beziehungsweise umgekehrt.

(2) CP sind ein quantitatives Maß für den Arbeitsaufwand (Workload), den durchschnittlich begabte Studierende für den erfolgreichen Abschluss des entsprechenden Moduls für das Präsenzstudium, die Teilnahme an außer-universitären Praktika oder an Exkursionen, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge und Prüfungsleistungen aufwenden müssen. Ein CP entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden höchstens 1800 Arbeitsstunden je Studienjahr angesetzt. 30 CP entsprechen der durchschnittlichen Arbeitsbelastung eines Semesters.

(3) Für den Masterabschluss M.Sc. Physische Geographie werden – unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss – 300 CP benötigt.

(4) Die CP werden nur für ein vollständig und erfolgreich absolviertes Modul vergeben.

(5) Für jede Studierende und jeden Studierenden des Studiengangs wird beim Prüfungsamt ein Kreditpunktekonto eingerichtet.

(6) Der Arbeitsumfang (Workload) wird im Rahmen der Evaluierung nach § 14 Absatz 1 und Absatz 2 HHG sowie zur Reakkreditierung des Studiengangs überprüft und an die durch die Evaluierung ermittelte Arbeitsbelastung angepasst.

§ 14 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen (RO: § 16)

(1) Die Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang Physische Geographie werden in den folgenden Formen durchgeführt:

- a) Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse durch Vortrag gegebenenfalls in Verbindung mit Demonstrationen oder Experimenten. Die Lehrenden entwickeln und vermitteln Lehrinhalte unter Einbeziehung der Studierenden;
- b) Übung: Durcharbeitung und Vertiefung von Lehrstoffen sowie Schulung in der Fachmethodik und Vermittlung spezieller Fertigkeiten durch Bearbeitung und Besprechung exemplarischer Aufgaben;
- c) Seminar: Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Bearbeitung aktueller Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch, in der Regel von Studierenden vorbereitete, Beiträge, Erlernen und Einüben beziehungsweise Vertiefen von Präsentations- und Diskussionstechniken;
- d) Seminartage vor Ort: In Seminartagen vor Ort schulen die Studierenden ihre geländebezogene Beobachtungsgabe, erkennen geographische Zusammenhänge, vertiefen die in den anderen Lehr- und Lernformen erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten und ziehen wissenschaftliche Schlussfolgerungen aus den erworbenen Geländeaufnahmen;
- e) Berufspraktikum: Erfahrung berufspraktischen Arbeitens durch aktive Teilnahme, in der Regel außerhalb der Hochschule (Praxistelle) unter Anleitung vor Ort und in der Regel mit fachlicher und methodischer Begleitung durch eine Lehrperson;
- f) Selbststudium: Selbststudium unter individueller Anleitung einer oder eines Lehrenden zur Erlangung fachlicher und methodischer Grundlagen für die eigenständige Bearbeitung der Forschungsfragestellung.

(2) Ist nach Maßgabe der Modulbeschreibung der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls vom erfolgreichen Abschluss anderer Module oder vom Besuch der Studienfachberatung abhängig oder wird in der Modulbeschreibung die Teilnahme an einer einzelnen Lehrveranstaltung von einem Teilnahmenachweis oder einer Studienleistung für eine andere Lehrveranstaltung vorausgesetzt, wird die Teilnahmeberechtigung durch die Veranstaltungsleitung überprüft.

(3) Die Modulbeschreibung kann vorsehen, dass zur Teilnahme am Modul oder an bestimmten Veranstaltungen des Moduls eine verbindliche Anmeldung vorausgesetzt werden kann. Auf der studiengangspezifischen Webseite wird rechtzeitig bekannt gegeben, ob und in welchem Verfahren eine verbindliche Anmeldung erfolgen muss.

(4) Ist zu erwarten, dass die Zahl der an einer Lehrveranstaltung interessierten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung übersteigt, kann die Lehrveranstaltungsleitung ein Anmeldeverfahren durchführen. Die Anmeldevoraussetzungen und die Anmeldefrist werden im kommentierten Vorlesungsverzeichnis oder auf andere Weise bekannt gegeben. Übersteigt die Zahl der angemeldeten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung oder ist die Lehrveranstaltung überfüllt und kann nicht auf alternative Veranstaltungen verwiesen werden, prüft das Dekanat auf Antrag der Lehrveranstaltungsleitung, ob eine zusätzliche Lehrveranstaltung eingerichtet werden kann. Ist dies aus Kapazitätsgründen nicht möglich, ist es zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der Lehrveranstaltung zulässig, nur eine begrenzte Anzahl der teilnahmewilligen und -berechtigten Studierenden aufzunehmen; hierbei sind die Richtwerte für die Mindestgruppengrößen der Lehrveranstaltungsarten gemäß dem Ausführungserlass des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Kapazitätsverordnung Hessen in

der jeweils gültigen Fassung zu beachten. In diesem Fall ist durch die Veranstaltungsleitung nach den Richtlinien des Dekanats [oder des Fachbereichsrates] ein geeignetes transparentes Auswahlverfahren, das nicht die zeitliche Reihenfolge der Anmeldungen berücksichtigt, durchzuführen. Bei der Erstellung der Auswahlkriterien ist sicherzustellen, dass diejenigen Studierenden bei der Aufnahme in die Lehrveranstaltung Priorität genießen, für die die Lehrveranstaltung verpflichtend ist und die im besonderen Maße ein Interesse an der Aufnahme haben; dabei sind die Belange der Studierenden in besonderen Lebenslagen im Sinne von § 27 Absatz 1 RO zu berücksichtigen. Die entsprechenden Nachweise sind von den Studierenden vorzulegen. Ein besonderes Interesse an der Aufnahme in die Lehrveranstaltung ist insbesondere auch dann gegeben, wenn der oder die Studierende nach dem Studienverlaufsplan bereits im vorangegangenen Semester einen Anspruch auf den Platz hatte und trotz Anmeldung keinen Platz erhalten konnte. Bei Pflichtveranstaltungen muss angemeldeten aber nicht in die Lehrveranstaltung aufgenommenen Studierenden auf Verlangen hierüber eine Bescheinigung ausgestellt werden.

§ 15 Teilnahmenachweise und Studienleistungen (RO: § 17)

(1) Der erfolgreiche Abschluss des Moduls kann, soweit dies in der jeweiligen Modulbeschreibung geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Teilnahmenachweisen und/oder Studienleistungen als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums oder als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung abhängig gemacht werden. § 11 Absatz 15 RO bleibt hiervon unberührt.

(2) Unter Teilnahmenachweisen ist der Nachweis einer regelmäßigen und/oder aktiven Teilnahme zu verstehen. Eine regelmäßige und/oder aktive Teilnahme im Sinne des Absatz 3 und des Absatz 4 können nur festgelegt werden, wenn sie zur Gewährleistung des mit dem Modul verknüpften Kenntnis- und Kompetenzerwerbs zwingend erforderlich sind. Für Vorlesungen kann weder regelmäßige noch aktive Teilnahme verlangt werden. Dies gilt auch dann, wenn für eine Vorlesung eine Studienleistung im Sinne der Absätze 6 und 7 formuliert wird.

(3) Die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist gegeben, wenn die oder der Studierende in allen, von der Veranstaltungsleitung im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Sie ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende 20 % der Veranstaltungszeit versäumt hat. Entsprechendes gilt für Blockveranstaltungen mit weniger als 5 Terminen. Bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit aus Gründen, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, wie z.B. Krankheit, Mutterschutz, notwendige Betreuung eines im selben Haushalt lebenden Kindes oder Pflege eines nahen Angehörigen (z.B. Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartnerin/Ehepartner, Partnerin/Partner in einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft) oder Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung, entscheidet die oder der Lehrende im Einvernehmen mit der oder dem Modulbeauftragten, ob und in welcher Art und Weise eine Äquivalenzleistung erforderlich und angemessen ist. Die Regelungen zum Nachteilsausgleich in § 25 sind zu beachten.

(4) Die Modulbeschreibungen können vorsehen, dass die oder der Studierende nicht nur regelmäßig im Sinne von Absatz 3, sondern auch aktiv an der Lehrveranstaltung teilgenommen hat. Sie kann aber auch lediglich die aktive Teilnahme voraussetzen. Eine aktive Teilnahme beinhaltet je nach Festlegung durch die Veranstaltungsleitung die Erbringung kleinerer Arbeiten, wie Übungen, Protokolle, mündliche Kurzreferate und Gruppenarbeiten. Diese Aufgaben werden weder benotet noch mit bestanden/nicht bestanden bewertet.

(5) Die Teilnahme am Berufspraktikum ist von der Ausbildungsstelle zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss folgende Inhalte umfassen: Bezeichnung der Einrichtung, Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer der Praktikantin oder des Praktikanten, die Art und Dauer der Tätigkeit sowie ein qualifiziertes Arbeitszeugnis. Über das Praktikum ist von der Praktikantin oder dem Praktikanten ein Praktikumsbericht zu erstellen, der mit bestanden/nicht bestanden bewertet wird.

(6) Studienleistungen können nur in den Modulen verlangt werden, die nicht mit einer kumulativen Modulprüfung abschließen. Die Studienleistung ist erfolgreich erbracht, wenn sie durch die Lehrende oder den Lehrenden nach Maßgabe der Modulbeschreibung mit „bestanden“ oder unter Anwendung des § 37 Absatz 3

mittels Note positiv bewertet wurde. Bei Gruppenarbeiten muss die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Die Noten der Studienleistungen gehen nicht in die Modulnote ein. Sofern dies die Modulbeschreibung voraussetzt, ist neben der Studienleistung auch die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung im Sinne von Absatz 3 erforderlich.

(7) Studienleistungen können insbesondere sein

- schriftliche Ausarbeitungen beziehungsweise Hausarbeiten, Zusammenfassungen von Zeitschriftenartikeln, Exposés
- Referate (mit oder ohne Ausarbeitung) und Vorträge
- Präsentationen
- Moderationen
- Dokumentationen
- wissenschaftliche Poster
- Kartierungen
- (Praktikums-)Berichte

Über die Form und die Frist, in der die Studienleistung zu erbringen ist, entscheidet die oder der Lehrende gemäß der Modulbeschreibung und gibt sie den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Die Vergabekriterien dürfen während des laufenden Semesters nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden. Die oder der Lehrende kann den Studierenden die Nachbesserung einer nicht positiv bewerteten schriftlichen Leistung unter Setzung einer Frist ermöglichen.

(8) Schriftliche Arbeiten, die nicht unter Aufsicht erbracht werden, sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbstständig verfasst und alle von ihr oder ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht – auch nicht auszugsweise – in einem anderen Studiengang oder im selben Studiengang in einem anderen Modul als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde. § 27 Absatz 1 gilt entsprechend. Um die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis überprüfen zu können, sind die Lehrenden berechtigt, von den Studierenden die Vorlage nicht unter Aufsicht erbrachter schriftlicher Arbeiten auch in geeigneter elektronischer Form zu verlangen. Der Prüfungsausschuss trifft hierzu nähere Festlegungen.

(9) Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden. Nicht bestandene Studienleistungen sind unbeschränkt wiederholbar.

(10) Teilnahmenachweise und Studienleistungen zu einzelnen Lehrveranstaltungen dürfen im selben Studiengang nur einmal angerechnet werden. Bei einem Doppelstudium findet diese Regelung keine Anwendung.

§ 16 Studienverlaufsplan; Informationen (RO: § 18)

(1) Der Fachbereich richtet für den Masterstudiengang Physische Geographie eine Webseite ein, auf der allgemeine Informationen und Regelungen zum Studiengang in der jeweils aktuellen Form hinterlegt sind. Dort sind auch das Modulhandbuch, der Studienverlaufsplan und, soweit Module im- und/oder exportiert werden, die Liste des aktuellen Im- und Exportangebots des Studiengangs veröffentlicht.

(2) Der Fachbereich erstellt für den Masterstudiengang Physische Geographie auf der Basis der Modulbeschreibungen und des Studienverlaufsplans ein kommentiertes Verzeichnis mit einer inhaltlichen und organisatorischen Beschreibung des Lehrangebots. Dieses ist für jedes Semester zu aktualisieren und soll in der letzten Vorlesungswoche des vorangegangenen Semesters erscheinen.

§ 17 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung (RO: § 19)

(1) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die Studienfachberatung für den Masterstudiengang Physische Geographie des Fachbereichs Geowissenschaften/Geographie aufzusuchen. Die Studienfachberatung erfolgt durch von der Studiendekanin oder dem Studiendekan beauftragte Personen. Im Rahmen der Studienfachberatung erhalten die Studierenden Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechnik und der Wahl der Lehrveranstaltungen. Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden:

- zu Beginn des ersten Semesters;
- frühzeitig bei Studienbeginn im Sommersemester;
- bei Nichtbestehen von Prüfungen und bei gescheiterten Versuchen, erforderliche Studienleistungen zu erwerben;
- bei Schwierigkeiten in einzelnen Lehrveranstaltungen;
- bei Studiengangs- beziehungsweise Hochschulwechsel;
- vor und nach studienbedingten Auslandsaufenthalten.

(2) Neben der Studienfachberatung steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studiermöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

(3) Vor Beginn der Vorlesungszeit des für den Studienbeginn empfohlenen Wintersemesters findet eine Orientierungsveranstaltung statt, zu der die Studienanfängerinnen und Studienanfänger durch Aushang oder anderweitig eingeladen werden. In dieser wird über die Struktur und den Gesamtaufbau des Studiengangs und über semesterspezifische Besonderheiten informiert. Den Studierenden wird Gelegenheit gegeben, insbesondere die Studienorganisation betreffende Fragen zu klären.

§ 18 Akademische Leitung und Modulbeauftragte (RO: § 20)

(1) Die Aufgabe der akademischen Leitung des Masterstudiengangs Physische Geographie nimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Geowissenschaften/Geographie wahr, sofern sie nicht auf ihren oder seinen Vorschlag vom Fachbereichsrat auf ein im Masterstudiengang prüfungsberechtigtes Mitglied der Professorengruppe für die Dauer von drei Jahren übertragen wird. Die akademische Leiterin oder der akademische Leiter ist beratendes Mitglied in der Studienkommission und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordination des Lehr- und Prüfungsangebots des Studiengangs im Zusammenwirken mit den Modulbeauftragten, gegebenenfalls auch aus anderen Fachbereichen;
- Erstellung und Aktualisierung von Prüferlisten;
- Evaluation des Studiengangs und Umsetzung der gegebenenfalls daraus entwickelten qualitätssichernden Maßnahmen in Zusammenarbeit mit der Studienkommission (vgl. hierzu § 6 Evaluationsatzung für Lehre und Studium);
- gegebenenfalls Bestellung der Modulbeauftragten (Absatz 2 bleibt unberührt).

(2) Für jedes Modul ernennt die akademische Leitung des Studiengangs aus dem Kreis der Lehrenden des Moduls eine Modulbeauftragte oder einen Modulbeauftragten. Für fachbereichsübergreifende Module wird die oder der Modulbeauftragte im Zusammenwirken mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan des anderen Fachbereichs ernannt. In Pflichtmodulen muss, in Wahlpflichtmodulen soll, die oder der Modulbeauftragte eine hauptberuflich tätige Hochschullehrerin oder ein hauptberuflich tätiger Hochschullehrer (Professorin oder Professor, Juniorprofessorin oder Juniorprofessor, Qualifikationsprofessorin oder Qualifikationsprofessor) oder ein

auf Dauer beschäftigtes wissenschaftliches Mitglied der Lehrinheit sein. Sie oder er ist für alle, das Modul betreffenden, inhaltlichen Abstimmungen und die ihr oder ihm durch diese Ordnung zugewiesenen organisatorischen Aufgaben, insbesondere für die Mitwirkung bei der Organisation der Modulprüfung, zuständig. Die oder der Modulbeauftragte wird durch die akademische Leitung des Studiengangs vertreten.

Abschnitt IV: Prüfungsorganisation

§ 19 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt; Prüfungsverwaltungssystem (RO: § 21)

- (1) Der Fachbereichsrat bildet für den Masterstudiengang Physische Geographie einen Prüfungsausschuss.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder der Gruppe der Professoren-schaft, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und eine Studierende oder ein Studierender des Masterstudiengangs Physische Geographie.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden nebst einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Geowissenschaften/Geographie gewählt. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Bei Angelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und wird durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter wahrgenommen. Dies gilt nicht bei rein organisatorischen Sachverhalten.
- (5) Der Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren. Die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende wird aus der Mitte der dem Prüfungsausschuss angehörenden Professorinnen und Professoren oder ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt. Die beziehungsweise der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt bei allen Beratungen und Beschlussfassungen den Vorsitz. In der Regel soll in jedem Semester mindestens eine Sitzung des Prüfungsausschusses stattfinden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.
- (6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind und die Stimmenmehrheit der Professorinnen und Professoren gewährleistet ist. Für Beschlüsse ist die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Geschäftsordnung für die Gremien der Goethe-Universität.
- (7) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen. Die Modulbeauftragten im Masterstudiengang Physische Geographie wirken im Prüfungsausschuss mit beratender Stimme mit. Absatz 9 gilt entsprechend.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben seiner oder seinem Vorsitzenden zur alleinigen Durchführung und Entscheidung übertragen. Gegen deren oder dessen Entscheidungen haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der betroffene Prüfling ein Einspruchsrecht. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Durchführung von Aufgaben an das Prüfungsamt delegieren. Dieses ist Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses. Es führt die laufenden Geschäfte nach Weisung des Prüfungsausschusses und deren beziehungsweise dessen Vorsitzenden.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den

Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten; sie bestätigen diese Verpflichtung durch ihre Unterschrift, die zu den Akten genommen wird.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen.

(11) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang am Prüfungsamt oder andere nach § 41 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz geeignete Maßnahmen bekannt machen.

(12) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(13) Für die elektronische Prüfungsverwaltung gilt § 21 Absatz 15 RO.

§ 20 Aufgaben des Prüfungsausschusses (RO: § 22)

(1) Der Prüfungsausschuss und das für den Masterstudiengang Physische Geographie zuständige Prüfungsamt sind für die Organisation und die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen im Masterstudiengang Physische Geographie verantwortlich. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und entscheidet bei Zweifeln zu Auslegungsfragen dieser Ordnung. Er entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, die nicht durch Ordnung oder Satzung einem anderen Organ oder Gremium oder der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen sind.

(2) Dem Prüfungsausschuss obliegen in der Regel insbesondere folgende Aufgaben:

- Entscheidung über die Erfüllung der Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang einschließlich der Erteilung von Auflagen zur Nachholung von Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Bachelorstudiengang und der Entscheidung über die vorläufige Zulassung;
- Festlegung der Prüfungstermine, -zeiträume und Melde- und Rücktrittsfristen für die Prüfungen und deren Bekanntgabe;
- gegebenenfalls Bestellung der Prüferinnen und Prüfer;
- Entscheidungen zur Prüfungszulassung;
- die Entscheidung über die Anerkennungen und Anrechnungen gemäß §§ 29, 30 sowie die Erteilung von Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anerkennungen;
- die Grundsätze für die Bekanntgabe der Noten von Prüfungen sowie der Gesamtnote für den Masterabschluss;
- die Entscheidungen zur Masterarbeit;
- die Entscheidungen zum Bestehen und Nichtbestehen;
- die Entscheidungen über einen Nachteilsausgleich und über die Verlängerung von Prüfungsbeziehungsweise Bearbeitungsfristen;
- die Entscheidungen über Verstöße gegen Prüfungsvorschriften;
- die Entscheidungen zur Ungültigkeit des Masterabschlusses;

- Entscheidungen über Einsprüche sowie über Widersprüche der Studierenden zu in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen, soweit diesen stattgegeben werden soll; § 48 Absatz 2 bleibt unberührt.
- eine regelmäßige Berichterstattung in der Studienkommission über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen;
- das Offenlegen der Verteilung der Fach- und Gesamtnoten;
- Anregungen zur Reform dieser Ordnung.

(3) Zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis ist der Prüfungsausschuss berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe geeigneter elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Hierzu kann er verlangen, dass ihm innerhalb einer angemessenen Frist die Prüfungsarbeiten in elektronischer Fassung vorgelegt werden. Kommt die Verfasserin oder der Verfasser dieser Aufforderung nicht nach, kann die Arbeit als nicht bestanden gewertet werden.

§ 21 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer (RO: § 23)

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugt sind Mitglieder der Professorengruppe, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der selbstständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, die von der Dekanin oder dem Dekan mit der Abnahme einer Prüfungsleistung beauftragt wurden (§ 22 Absatz 2 HessHG). Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die jeweils in den Prüfungsfächern eine Lehrtätigkeit ausüben, sowie entpflichtete und in den Ruhestand getretene Professorinnen und Professoren, können durch den Prüfungsausschuss mit ihrer Einwilligung als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden. § 36 Absatz 6 bleibt unberührt.

(2) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) In der Regel wird die zu einem Modul gehörende Prüfung von den in dem Modul Lehrenden ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss abgenommen. Sollte eine Lehrende oder ein Lehrender aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. § 36 Absatz 17 bleibt unberührt. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden abzunehmen.

(5) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer bei mündlichen Prüfungen darf nur bestellt werden, wer mindestens den Masterabschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat und ein Mitglied oder eine Angehörige oder ein Angehöriger der Goethe-Universität ist. Die Bestellung der Beisitzerin oder des Beisitzers erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Sie oder er kann die Bestellung an die Prüferin oder den Prüfer delegieren.

(6) Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren

§ 22 Erstmeldung und Zulassung zu den Masterprüfungen (RO: § 24)

(1) Spätestens mit der Meldung zur ersten Modulprüfung im Masterstudiengang Physische Geographie hat die oder der Studierende ein vollständig ausgefülltes Anmeldeformular für die Zulassung zur Masterprüfung beim Prüfungsamt für den Masterstudiengang Physische Geographie einzureichen. Sofern nicht bereits mit dem Zulassungsantrag zum Studium erfolgt, sind der Meldung zur Prüfung insbesondere beizufügen:

- a) eine Erklärung darüber, ob die Studierende oder der Studierende bereits eine Bachelorprüfung, eine Masterprüfung, eine Magisterprüfung, eine Diplomprüfung, eine kirchliche Hochschulprüfung oder eine staatliche Abschlussprüfung im Fach Physische Geographie oder in einem vergleichbaren Studiengang (Studiengang mit einer überwiegend gleichen fachlichen Ausrichtung) an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich gegenwärtig in dem Fach Physische Geographie oder einem vergleichbaren Studiengang in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet;
- b) eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wie oft die oder der Studierende bereits Modulprüfungen im Masterstudiengang Physische Geographie oder in denselben Modulen eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat;
- c) gegebenenfalls Nachweise über bereits erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen, die in den Studiengang eingebracht werden sollen.

(2) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Anhörung einer Fachvertreterin oder eines Fachvertreters. Die Zulassung wird abgelehnt, wenn

- a) die Unterlagen unvollständig sind oder
- b) die oder der Studierende den Prüfungsanspruch für ein Modul nach Absatz 1 b) oder für den jeweiligen Studiengang endgültig verloren hat oder eine der in Absatz 1 a) genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

(3) Über Ausnahmen von Absatz 1 und Absatz 2 in besonderen Fällen entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

(4) Eine Ablehnung der Zulassung wird dem oder der Studierenden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Sie ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 23 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren (RO: § 25)

(1) Modulprüfungen werden im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit den entsprechenden Modulen abgelegt. Modulprüfungen für Pflichtmodule und jährlich angesetzte Wahlpflichtmodule sind in der Regel mindestens zweimal pro Jahr anzubieten. Näheres regelt § 41 Absatz 9.

(2) Die modulabschließenden mündlichen Prüfungen und Klausurarbeiten sollen innerhalb von durch den Prüfungsausschuss festzulegenden Prüfungszeiträumen durchgeführt werden. Die Prüfungszeiträume sind in der Regel die ersten beiden und die letzten beiden Wochen der vorlesungsfreien Zeit.

(3) Die exakten Prüfungstermine für die Modulprüfungen werden durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Prüfenden festgelegt. Satz 4 bleibt unberührt. Das Prüfungsamt gibt den Studierenden in einem Prüfungsplan möglichst frühzeitig, spätestens aber vier Wochen vor den Prüfungsterminen, Zeit und Ort

der Prüfungen sowie die Namen der beteiligten Prüferinnen und Prüfer durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt. Muss aus zwingenden Gründen von diesem Prüfungsplan abgewichen werden, so ist die Neufestsetzung des Termins nur mit Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses möglich. Termine für die mündlichen Modulabschlussprüfungen oder für Prüfungen, die im zeitlichen Zusammenhang mit einzelnen Lehrveranstaltungen oder im Verlauf von Lehrveranstaltungen abgenommen werden (Modulteilprüfungen), werden von der oder dem Prüfenden gegebenenfalls nach Absprache mit den Studierenden festgelegt. Studierende können beim Prüfungsausschuss die Festsetzung von Ersatzterminen für Prüfungen aufgrund religiös bedingter Arbeitsverbote beantragen. Der Antrag ist zu begründen.

(4) Die Meldung zu jeder Modulabschlussprüfung und Modulteilprüfung erfolgt durch Antritt zur Prüfung bzw. durch Entgegennahme des Prüfungsthemas.

(5) Der Prüfungsausschuss kann auch festlegen, dass innerhalb der Meldefrist eine verbindliche schriftliche oder elektronische Meldung zu den Modulprüfungen zu erfolgen hat. Der Prüfungsausschuss setzt in diesem Fall Meldefristen (in der Regel zwei Wochen) für die Modulprüfungen fest, die spätestens vier Wochen vor dem Beginn der Meldefristen durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt gegeben werden. Die Meldung zu den Modulprüfungen erfolgt beim Prüfungsamt. Über eine Nachfrist für die Meldung zu einer Modulprüfung in begründeten Ausnahmefällen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Studierenden. § 24 Absatz 2 gilt entsprechend.

(6) Die oder der Studierende kann sich zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung nur anmelden beziehungsweise die Modulprüfung oder Modulteilprüfung nur ablegen, sofern sie oder er an der Goethe-Universität immatrikuliert ist. Für die Anmeldung bzw. Ablegung der betreffenden Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung muss die oder der Studierende zur Masterprüfung zugelassen sein und sie oder er darf die entsprechende Modulprüfung oder Modulteilprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden haben. Weiterhin muss sie oder er die nach Maßgabe der Modulbeschreibung für das Modul erforderlichen Studienleistungen und Teilnahmenachweise erbracht haben. Das Modul ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie Modulprüfungen bzw. alle Modulteilprüfungen des Moduls bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Beurlaubte Studierende können keine Prüfungen ablegen oder Studienleistungen erwerben. Zulässig ist aber die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen während der Beurlaubung. Studierende sind auch berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen während einer Beurlaubung zu erbringen, wenn die Beurlaubung wegen Mutterschutz oder wegen der Inanspruchnahme von Elternzeit oder wegen der Pflege von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen oder wegen Zugehörigkeit zu einem auf Bundesebene gebildeten Kader (A-, B-, C- oder D/C-Kader) eines Spitzenfachverbands im Deutschen Olympischen Sportbund oder wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12 a des Grundgesetzes oder wegen der Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen Selbstverwaltung erfolgt ist.

(7) Die oder der Studierende kann bis eine Woche vor dem Prüfungstermin beziehungsweise vor dem Prüfungszeitraum die Prüfungsanmeldung ohne Angabe von Gründen zurückziehen. Bei einem späteren Rücktritt gilt § 24 Absatz 1.

§ 24 Versäumnis und Rücktritt von Modulprüfungen (RO: § 26)

(1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) gemäß § 37 Absatz 3, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn verbindlichen Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder vor Beendigung der Prüfung die Teilnahme abgebrochen hat. Dasselbe gilt, wenn sie oder er eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder als Modulprüfungsleistung in einer schriftlichen Aufsichtsarbeit ein leeres Blatt abgegeben oder in einer mündlichen Prüfung geschwiegen hat.

(2) Der für das Versäumnis oder den Abbruch der Prüfung geltend gemachte Grund muss der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes schriftlich angezeigt

und glaubhaft gemacht werden. Eine während der Erbringung einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bleibt hiervon unberührt. Im Krankheitsfall ist unverzüglich, jedenfalls innerhalb von drei Werktagen, ein ärztliches Attest und eine Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit durch die Haus-/Fachärztin oder den Haus-/Facharzt vorzulegen, aus der hervorgeht, für welche Art von Prüfung (schriftliche Prüfung, mündliche Prüfung, länger andauernde Prüfungen, andere Prüfungsformen) aus medizinischer Sicht die Prüfungsunfähigkeit für den betreffenden Prüfungstermin besteht. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet auf der Grundlage des in Anlage 10 der Rahmenordnung beigefügten Formulars über die Prüfungsunfähigkeit. Bei begründeten Zweifeln ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

(3) Die Krankheit eines, von der oder dem Studierenden zu versorgenden Kindes, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen (z.B. Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- oder Lebenspartnerin oder -partner) steht eigener Krankheit gleich. Als wichtiger Grund gilt auch die Inanspruchnahme von Mutterschutz.

(4) Über die Anerkennung des Säumnis- oder Rücktrittsgrundes entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Bei Anerkennung des Grundes wird in der Regel unverzüglich ein neuer Termin bestimmt.

(5) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis bleiben die Prüfungsergebnisse in bereits abgelegten Teilen des Moduls bestehen.

§ 25 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung; besondere Lebenslagen (RO: § 27)

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Art und Schwere einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung der oder des Studierenden, oder auf Belastungen durch Schwangerschaft oder die Erziehung von Kindern oder die Betreuung von pflegebedürftigen nahen Angehörigen.

(2) Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch Vorlage geeigneter Unterlagen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, nachzuweisen. In Zweifelsfällen kann auch ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

(3) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung eines Kindes, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nicht in der Lage ist, die Prüfungs- oder Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dieser Nachteil durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, auszugleichen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist bei entsprechendem Nachweis zu ermöglichen.

(4) Entscheidungen über den Nachteilsausgleich bei der Erbringung von Prüfungsleistungen trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, bei Studienleistungen die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen.

§ 26 Verpflichtende Studienfachberatung; zeitliche Vorgaben für das Ablegen der Prüfungen (RO: § 28)

(1) Die oder der Studierende muss an einem verpflichtenden Beratungsgespräch bei der Studienfachberatung teilnehmen, sofern sich der Studienverlauf im Verhältnis zum Studienplan um mehr als zwei Semester verzögert

hat. Bei Studierenden in Teilzeitstudium verlängert sich die Frist entsprechend. Semester im Teilzeitstudium werden als halbe Fachsemester gezählt.

Nach dem verpflichtenden Beratungsgespräch erteilt der Prüfungsausschuss den Betroffenen die Auflage, die zum Zeitpunkt der Auflagenerteilung im Verhältnis zum Studienplan noch ausstehenden Modulprüfungen innerhalb einer vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Frist (mindestens zwei Semester) zu erbringen. Die Nichterfüllung der Auflage hat den Verlust des Prüfungsanspruches im Masterstudiengang Physische Geographie zur Folge. Hierauf ist bei der Auflagenerteilung hinzuweisen. Sofern die oder der Betroffene gemäß Absatz 2 rechtzeitig glaubhaft macht, aus wichtigem Grund an der Aufлагenerfüllung gehindert gewesen zu sein, verlängert der Prüfungsausschuss die Frist für die Erfüllung der Auflage um mindestens ein weiteres Semester. Im Falle des erstmaligen Nichterscheins zum Beratungsgespräch wird zeitnah erneut zum Beratungsgespräch geladen. Bleibt die oder der Studierende dem Beratungsgespräch erneut fern, finden die Sätze 4 bis 6 Anwendung, ohne dass wiederholt zu einem Beratungsgespräch eingeladen wird.

(2) Die für die Aufлагenerfüllung nach Absatz 1 gesetzte Frist ist auf Antrag der oder des Studierenden zu verlängern, wenn die Verzögerung von der Goethe-Universität zu vertreten ist oder die oder der Studierende infolge schwerwiegender Umstände nicht in der Lage war, die Frist einzuhalten. Bei der Einhaltung von Fristen werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch genehmigte Urlaubssemester;
2. durch studienbezogene Auslandsaufenthalte von bis zu zwei Semestern;
3. durch Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung;
4. durch Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder aus einem anderen von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Grund;
5. durch Mutterschutz oder Elternzeit;
6. durch die notwendige Betreuung eines Kindes bis zum vollendeten 14. Lebensjahr oder der Pflege einer oder eines nahen Angehörigen (Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartnerin oder Ehe-/Lebenspartner) mit Zuordnung zu einer Pflegestufe nach § 15 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch;
7. durch Zugehörigkeit zu einem A-, B-, C- oder D/C-Kader der Spitzensportverbände

bedingt waren.

Im Falle der Nummer 5 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend § 3 Absatz 2 und § 6 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) und sind die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) entsprechend zu berücksichtigen. Ferner bleibt ein ordnungsgemäßes Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern unberücksichtigt. Der Antrag auf Fristverlängerung soll zu dem Zeitpunkt gestellt werden, an dem die oder der Studierende erkennt, dass eine Fristverlängerung erforderlich wird. Der Antrag ist grundsätzlich vor Ablauf der Frist zu stellen. Die Pflicht zur Erbringung der Nachweise obliegt der oder dem Studierenden; sie sind zusammen mit dem Antrag einzureichen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Über den Antrag auf Verlängerung der Frist entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 27 Täuschung und Ordnungsverstoß (RO: § 29)

(1) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungs- oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt insbesondere auch dann vor,

wenn die oder der Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel in den Prüfungsraum mitführt oder eine falsche Erklärung nach §§ 15 Absatz 8, 31 Absatz 8, 34 Absatz 5, 36 Absatz 15 abgegeben hat oder wenn sie oder er ein und dieselbe Arbeit (oder Teile davon) mehr als einmal als Prüfungs- oder Studienleistung eingereicht hat.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der aktiv an einem Täuschungsversuch mitwirkt, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer beziehungsweise von der Aufsichtsführenden oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungs- oder Studienleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(3) Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung, insbesondere bei wiederholter Täuschung oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der oder des Studierenden über die selbstständige Anfertigung der Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel, kann der Prüfungsausschuss den Ausschluss von der Wiederholung der Prüfung und der Erbringung weiterer Studienleistungen beschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Physische Geographie erlischt. Die Schwere der Täuschung ist anhand der von der Studierenden oder dem Studierenden aufgewandten Täuschungsenergie, wie organisiertes Zusammenwirken oder Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Funkgeräte und Mobiltelefone und der durch die Täuschung verursachten Beeinträchtigung der Chancengleichheit zu werten.

(4) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet. Absatz 3 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

(5) Eine Studierende oder ein Studierender kann bei wiederholten Störungen in einer Lehrveranstaltung oder in mehreren Lehrveranstaltungen von der Lehrveranstaltung beziehungsweise von den Lehrveranstaltungen für die Dauer eines Semesters ausgeschlossen werden; dies hat zur Folge, dass die Lehrveranstaltung beziehungsweise die Lehrveranstaltungen als nicht regelmäßig und aktiv teilgenommen gilt beziehungsweise gelten.

(6) Hat eine Studierende oder ein Studierender durch schuldhaftes Verhalten die Teilnahme an einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden („nicht ausreichend“ (5,0)) gilt.

(7) Für die nach den Absätzen 1 bis 5 getroffenen Entscheidungen gilt § 48 Absatz 1.

(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(9) Für Hausarbeiten, schriftliche Referate und die Masterarbeit gelten die fachspezifisch festgelegten Zitierregeln für das Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten. Bei Nichtbeachtung ist ein Täuschungsversuch zu prüfen.

(10) Um einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen zu können, kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass nicht unter Aufsicht zu erbringende schriftliche Prüfungs- und/oder Studienleistungen auch in elektronischer Form eingereicht werden müssen.

§ 28 Mängel im Prüfungsverfahren (RO: § 30)

(1) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, wird auf Antrag einer oder eines Studierenden oder von Amts wegen durch den Prüfungsausschuss angeordnet, dass von einer oder einem bestimmten Studierenden die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen bei einer schriftlichen Prüfungsleistung noch während der Prüfungssituation gegenüber der Aufsicht und bei mündlichen Prüfungen unverzüglich nach der Prüfung bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beziehungsweise bei der Prüferin beziehungsweise dem Prüfer gerügt werden. Hält die oder der Studierende bei einer schriftlichen Prüfungsleistung die von der

Aufsicht getroffenen Abhilfemaßnahmen nicht für ausreichend, muss sie oder er die Rüge unverzüglich nach der Prüfung bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend machen.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 29 Anerkennung von Leistungen (RO: § 31)

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule in Deutschland erbracht wurden, werden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen und der erreichten Qualifikationsziele bestehen. Bei dieser Anerkennung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung von Inhalt, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen. Kann der Prüfungsausschuss einen wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzuerkennen.

(2) Absatz 1 findet entsprechende Anwendung für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für von Schülerinnen und Schülern auf der Grundlage von § 60 Absatz 5 HessHG erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen.

(3) Für die Anerkennung von Leistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, gilt Absatz 1 ebenfalls entsprechend. Bei der Anerkennung sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(4) Bei empfohlenem Auslandsstudium soll die oder der Studierende vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen führen.

(5) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können als praktische Ausbildung anerkannt werden. Das Nähere ist in der Modulbeschreibung geregelt.

(6) Abschlussarbeiten (z.B. Masterarbeiten, Diplomarbeiten, Staatsexamensarbeiten), welche Studierende außerhalb des aktuellen Masterstudiengangs Physische Geographie der Goethe-Universität bereits erfolgreich erbracht haben, werden nicht anerkannt. Weiterhin ist eine mehrfache Anerkennung ein- und derselben Leistung im selben Masterstudiengang Physische Geographie nicht möglich.

(7) Studien- und Prüfungsleistungen aus einem Bachelorstudiengang können in der Regel nicht für den Masterstudiengang anerkannt werden.

(8) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Anerkannte Leistungen werden in der Regel mit Angabe der Hochschule, in der sie erworben wurden, im Abschlussdokument gekennzeichnet.

(9) Die Antragstellerin oder der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss alle die für die Anerkennung beziehungsweise die Anrechnung nach Absatz 10 erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die CP und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie oder er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss sich auch ergeben, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Der Prüfungsausschuss kann

die Vorlage weiterer Unterlagen, wie die rechtlich verbindlichen Modulbeschreibungen der anzuerkennenden Module, verlangen.

(10) Fehlversuche in anderen Studiengängen oder in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern die Prüfung im Falle ihres Bestehens anerkannt worden wäre.

(11) Die Anerkennung von Prüfungsleistungen, die vor mehr als fünf Jahren erbracht wurden, kann in Einzelfällen abgelehnt werden; die Entscheidung kann mit der Erteilung von Auflagen verbunden werden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 i.V. mit Absatz 9 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Satz 1 und Absätze 6 und 10 bleiben unberührt.

(12) Entscheidungen mit Allgemeingültigkeit zu Fragen der Anerkennung trifft der Prüfungsausschuss; die Anerkennung im Einzelfall erfolgt durch deren Vorsitzende oder dessen Vorsitzenden, falls erforderlich unter Heranziehung einer Fachprüferin oder eines Fachprüfers. Unter Berücksichtigung der Anerkennung stuft sie oder er die Antragstellerin oder den Antragsteller in ein Fachsemester ein.

(13) Soweit Anerkennungen von Studien- oder Prüfungsleistungen erfolgen, die nicht mit CP versehen sind, sind entsprechende Äquivalente zu errechnen und auf dem Studienkonto entsprechend zu vermerken.

(14) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- oder Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Aufgabenerfüllung sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 30 Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen (RO: § 32)

Für Kenntnisse und Fähigkeiten, die vor Studienbeginn oder während des Studiums außerhalb einer Hochschule erworben wurden und die in Niveau und Lernergebnis Modulen des Studiums äquivalent sind, können die CP der entsprechenden Module auf Antrag angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt individuell durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag der oder des Modulverantwortlichen. Voraussetzung sind schriftliche Nachweise (z.B. Zeugnisse, Zertifikate) über den Umfang, Inhalt und die erbrachten Leistungen. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 % der im Studiengang erforderlichen CP durch Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen ersetzt werden. Die Anrechnung der CP erfolgt ohne Note. Dies wird im Zeugnis entsprechend ausgewiesen.

Abschnitt VI: Durchführungen der Modulprüfungen

§ 31 Modulprüfungen (RO: § 33)

(1) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Sie sind Prüfungsereignisse, welche begrenzt wiederholbar sind und in der Regel mit Noten bewertet werden.

(2) Module schließen in der Regel mit einer einzigen Modulprüfung ab, welche auch im zeitlichen Zusammenhang zu einer der Lehrveranstaltungen des Moduls durchgeführt werden kann (veranstaltungsbezogene Modulprüfung). In den Wahlpflichtmodulen können in didaktisch begründeten Fällen die Prüfungen kumulativ erfolgen.

Nur in den Wahlpflichtmodulen mit Wahlmöglichkeiten (A3/A4, GIS, Hydro1, Boden, Biogeo1, NW1/2, GW und PG) erfolgt die Modulprüfung kumulativ.

(3) Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die in den Modulbeschreibungen

festgelegten Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Bei veranstaltungsbezogenen Modulprüfungen werden die übergeordneten Qualifikationsziele des Moduls mitgeprüft.

(4) Bei kumulativen Modulprüfungen ist für das Bestehen des Moduls das Bestehen sämtlicher Modulteilprüfungen notwendig. Sofern bei kumulativen Modulprüfungen für das Bestehen des Moduls nur eine Mindestanzahl der Modulteilprüfungen des Moduls bestanden sein muss, regelt die Modulbeschreibung Näheres, insbesondere die Bildung der Modulnote.

(5) Die jeweilige Prüfungsform für die Modulprüfung oder Modulteilprüfung ergibt sich aus der Modulbeschreibung. Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von:

- Klausuren;
- Hausarbeiten;
- Berichten;
- Projektberichten;
- Forschungsanträgen;

Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von:

- Einzelprüfungen;
- Gruppenprüfungen;

Weitere Prüfungsformen sind:

- Referate;
- Präsentationen.

(6) Die Form und Dauer der Modulprüfungen und der Modulteilprüfungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt. Sind in der Modulbeschreibung mehrere Varianten von Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls, spätestens aber bei der Bekanntgabe des Prüfungstermins, mitgeteilt.

(7) Prüfungssprache ist Deutsch. Einzelne schriftliche oder mündliche Prüfungen können im gegenseitigen Einvernehmen aller an der Prüfung Beteiligten in einer Fremdsprache abgenommen werden. Näheres regelt die Modulbeschreibung.

(8) Ohne Aufsicht angefertigte schriftliche Arbeiten (beispielsweise Hausarbeiten) sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbstständig verfasst und alle von ihr oder ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht – auch nicht auszugsweise – in einem anderen Studiengang oder im selben Studiengang in einem anderen Modul als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde. § 15 Absatz 8 gilt entsprechend.

(9) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Modulprüfungen müssen sich durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder durch die Goethe-Card ausweisen können.

(10) Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet darüber, ob und welche Hilfsmittel bei einer Modulprüfung benutzt werden dürfen. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

§ 32 Mündliche Prüfungsleistungen (RO: § 34)

(1) Mündliche Prüfungen werden von der oder dem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden als Einzelprüfung abgehalten. Gruppenprüfungen mit bis zu fünf Studierenden sind möglich.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfungen liegt zwischen mindestens 15 Minuten und höchstens 60 Minuten pro zu prüfender Studierender oder zu prüfendem Studierenden. Die Dauer der jeweiligen Modulprüfung ergibt sich aus der Modulbeschreibung.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind von der oder dem Beisitzenden in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer und der oder dem Beisitzenden zu unterzeichnen. Vor der Festsetzung der Note ist die oder der Beisitzende unter Ausschluss des Prüflings sowie der Öffentlichkeit zu hören. Das Protokoll ist dem Prüfungsamt unverzüglich zuzuleiten.

(4) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und bei Nichtbestehen oder auf unverzüglich geäußerten Wunsch näher zu begründen; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.

(5) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Mündliche Prüfungen sind für Studierende, die die gleiche Prüfung ablegen sollen, hochschulöffentlich. Die oder der zu prüfende Studierende kann der Zulassung der Öffentlichkeit widersprechen. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die oder den zu prüfenden Studierenden. Sie kann darüber hinaus aus Kapazitätsgründen begrenzt werden. Zur Überprüfung der in Satz 1 genannten Voraussetzung kann die oder der Prüfende entsprechende Nachweise verlangen.

§ 33 Klausurarbeiten (RO: § 35)

(1) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Aufgabenstellungen oder Fragen. In einer Klausurarbeit soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er eigenständig in begrenzter Zeit und unter Aufsicht mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgaben lösen und auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens beziehungsweise unter Anwendung der geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) „Multiple-Choice-Fragen“, dies beinhaltet auch „Single-Choice-Fragen“, sind bei Klausuren zugelassen, wenn dadurch der notwendige Wissenstransfer in ausreichendem Maße ermöglicht wird. Dabei sind folgende Voraussetzungen zwingend zu beachten:

1. Die Prüfungsfragen müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissensstand der Studierenden eindeutig festzustellen. Insbesondere darf neben derjenigen Lösung, die in der Bewertung als richtig vorgegeben worden ist, nicht auch eine andere Lösung vertretbar sein. Der Prüfungsausschuss hat dies durch ein geeignetes Verfahren sicherzustellen.
2. Erweisen sich die Aufgaben in diesem Sinne als ungeeignet, müssen sie von der Bewertung ausgenommen werden. Entsprechen Antworten nicht dem vorgegebenen Lösungsmuster, sind aber dennoch vertretbar, werden sie zu Gunsten der oder des Studierenden anerkannt. Maluspunkte für falsche Antworten sind unzulässig.

(3) Machen Multiple-Choice/und Single-Choice-Fragen mehr als 25 % der in der Klausur zu erreichenden Gesamtpunktzahl aus, müssen außerdem folgende Voraussetzungen eingehalten werden:

1. Der Fragen- und Antwortkatalog ist von mindestens zwei Prüfungsberechtigten zu entwerfen, wobei eine oder einer der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören muss.
2. Den Studierenden sind die Bestehensvoraussetzungen und das Bewertungsschema für die Klausur spätestens mit der Aufgabenstellung bekannt zu geben.

(4) Eine Klausur, die ausschließlich aus Aufgaben nach Absatz 2 Satz 1 besteht, ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 50 % (Bestehensgrenze) der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der von der Studierenden oder dem Studierenden zutreffend beantworteten Fragen

beziehungsweise bei einem Punktesystem – wenn die Zahl der von der oder dem Studierenden erreichten Punkte – die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der gleichen Prüfung beteiligten Studierenden um nicht mehr als 22 % unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben. Besteht eine Klausur nur teilweise aus Aufgaben nach Absatz 2 Satz 1 und machen diese Aufgaben mehr als 25 % der in der Klausur zu erreichenden Gesamtpunktzahl aus, so gilt die Bestehensregelung nach Satz 1 nur für diesen Klausurteil.

(5) Erscheint die oder der Studierende verspätet zur Klausur, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Der Prüfungsraum kann nur mit Erlaubnis der aufsichtführenden Person verlassen werden.

(6) Die eine Klausur beaufsichtigende Person hat über jede Klausur ein Kurzprotokoll zu fertigen. In diesem sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind, insbesondere Vorkommnisse nach §§ 24 und 27.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Klausurarbeiten soll sich am Umfang des zu prüfenden Moduls beziehungsweise im Fall von Modulteilprüfungen am Umfang des zu prüfenden Modulteils orientieren. Sie beträgt für Klausurarbeiten mindestens 45 Minuten und höchstens 120 Minuten. Die konkrete Dauer ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen festgelegt.

(8) Die Klausurarbeiten werden in der Regel von einer oder einem Prüfenden bewertet. Sie sind im Falle des Nichtbestehens ihrer letztmaligen Wiederholung von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Bei Abweichung der Noten errechnet sich die Note der Klausurarbeit aus dem Durchschnitt der beiden Noten. Das Bewertungsverfahren der Klausuren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(9) Multimedial gestützte Prüfungsklausuren („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Prüfungszweck zu erfüllen. Sie dürfen ausschließlich unter Einsatz von in der Verwaltung der Universität stehender oder vom zuständigen Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem Hochschulrechenzentrum für diesen Zweck freigegebener Datenverarbeitungssysteme erbracht werden. Dabei ist die eindeutige Identifizierbarkeit der elektronischen Daten zu gewährleisten. Die Daten müssen unverwechselbar und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Protokollführerin oder eines fachlich sachkundigen Protokollführers durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist ein Prüfungsprotokoll anzufertigen, in das mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüflinge, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Für die Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie in die Prüfungsergebnisse gilt § 47. Die Aufgabenstellung gegebenenfalls einschließlich einer vorhandenen Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

§ 34 Hausarbeiten und sonstige schriftliche Ausarbeitungen, z. B. Berichte (RO: § 36)

(1) Mit einer schriftlichen Hausarbeit soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, ein Problem aus einem Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein.

(2) Eine Hausarbeit kann als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen aufgrund objektiver Kriterien erkennbar ist.

(3) Der oder dem Studierenden kann Gelegenheit gegeben werden, ein Thema vorzuschlagen. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die oder den Prüfenden.

(4) Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (Vollzeit, d.h. 2 bis 5 CP Workload) umfassen. Bei Hausarbeiten, die während der Veranstaltungszeit geschrieben werden, kann der Bearbeitungszeitraum entsprechend verlängert werden. Die jeweilige Bearbeitungsdauer ist in der

Modulbeschreibung festgelegt. Die Abgabefristen für die Hausarbeiten werden von den Prüfenden festgelegt und dokumentiert.

(5) Die Hausarbeit ist innerhalb der festgelegten Bearbeitungsfrist in einfacher Ausfertigung mit einer Erklärung gemäß § 31 Absatz 8 versehen bei der Prüferin oder dem Prüfer einzureichen; im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Die Abgabe der Hausarbeit ist durch die oder den Prüfenden aktenkundig zu machen.

(6) Die Bewertung der Hausarbeit durch die Prüferin oder den Prüfer soll binnen sechs Wochen nach Einreichung erfolgt sein; die Beurteilung ist schriftlich zu begründen. Im Übrigen findet § 33 Absatz 8 entsprechende Anwendung.

(7) Für die sonstigen schriftlichen Ausarbeitungen gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

§ 35 Andere Prüfungsformen (RO: § 39)

(1) Präsentationen dienen dem Nachweis der Fähigkeit, komplexe wissenschaftliche Inhalte, Methoden und Konzepte für ein Fachpublikum nachvollziehbar vorstellen sowie Lösungsansätze entwickeln und in einer anschließenden Diskussion gegenüber dem Auditorium vertreten zu können. Mündliche Referate sind zusammenfassende Abhandlungen über ein bestimmtes Thema, zu dem mithilfe wissenschaftlicher Literatur oder anderen Datenquellen recherchiert wurde.

(2) Mündliche Referate und Präsentationen werden in der Regel nur vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt. Die Dauer der Referate oder Präsentationen liegt zwischen mindestens 10 Minuten und höchstens 30 Minuten.

§ 36 Masterarbeit (RO: §§ 40, 41)

(1) Die Masterarbeit ist obligatorischer Bestandteil des Masterstudienganges. Sie bildet ein eigenständiges Modul.

(2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist entsprechend den Zielen gemäß §§ 2 und 6 ein Thema umfassend und vertieft zu bearbeiten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

(3) Der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit beträgt 30 CP; dies entspricht einer Bearbeitungszeit von 6 Monaten.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt den Nachweis von 60 CP aus dem Masterstudiengang Physische Geographie voraus.

(5) Die Betreuung der Masterarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 21 Absatz 1 übernommen. Eine gesonderte Bestellung der Betreuerin oder des Betreuers durch den Prüfungsausschuss ist nicht erforderlich, es sei denn, es handelt sich um eine in einer Einrichtung außerhalb der Goethe-Universität angefertigte Masterarbeit (externe Masterarbeit). Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Pflicht, die Studierende oder den Studierenden bei der Anfertigung der Masterarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren. Die Betreuerin oder der Betreuer hat sicherzustellen, dass gegebenenfalls die für die Durchführung der Masterarbeit erforderliche apparative Ausstattung zur Verfügung steht. Die Betreuerin oder der Betreuer ist Erst- oder Zweitgutachterin beziehungsweise Erst- oder Zweitgutachter der Masterarbeit.

(6) Mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann die Masterarbeit auch in einer Einrichtung außerhalb der Goethe-Universität angefertigt und betreut werden, z. B. HLNUG, GIZ, Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald. In diesem Fall muss das Thema in Absprache mit einem professoralen Mitglied des verantwortlichen Fachs gestellt werden.

(7) Das Thema der Masterarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und bei der Anmeldung der Masterarbeit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Findet die Studierende oder der Studierende keine Betreuerin und keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Studierenden dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit und die erforderliche Betreuung erhält.

(8) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Masterarbeit.

(9) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Die Masterarbeit darf vor der aktenkundigen Ausgabe des Themas nicht bearbeitet werden.

(10) Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann sie in einer Fremdsprache angefertigt werden. Für die Anfertigung der Masterarbeit in englischer Sprache bedarf es dieser Zustimmung nicht. Die Anfertigung der Masterarbeit in einer Fremdsprache (mit Ausnahme Englisch) ist spätestens mit der Anmeldung der Masterarbeit beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Die Zustimmung zur Anfertigung in der gewählten Fremdsprache wird im Rahmen der Themenvergabe erteilt, sofern mit der Anmeldung der Masterarbeit die schriftliche Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers vorliegt und die Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache besteht. Für den Fall, dass die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch verfasst wird, ist der Masterarbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(11) Das gestellte Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Das neu gestellte Thema muss sich inhaltlich von dem zurückgegebenen Thema unterscheiden. Wird infolge des Rücktritts gemäß Absatz 13 Satz 4 ein neues Thema für die Masterarbeit ausgegeben, so ist die Rückgabe dieses Themas ausgeschlossen.

(12) Kann der Abgabetermin aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Erkrankung der oder des Studierenden beziehungsweise eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes) nicht eingehalten werden, so verlängert die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit, wenn die oder der Studierende dies vor dem Ablieferungstermin beantragt. § 24 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung. Maximal kann eine Verlängerung der nach Absatz 3 festgelegten Bearbeitungszeit um 50 % der Bearbeitungszeit eingeräumt werden. Dauert die Verhinderung länger, so kann die oder der Studierende von der Prüfungsleistung zurücktreten.

(13) Die Masterarbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt einzureichen. Der Zeitpunkt des Eingangs ist aktenkundig zu machen. Im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(14) Die Masterarbeit ist in drei schriftlichen (gebundenen) Exemplaren und in digitaler Form als PDF-Datei einzureichen. Wird die Masterarbeit innerhalb der Abgabefrist nicht in der vorgeschriebenen Form abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(15) Die Masterarbeit ist nach den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis zu verfassen. Insbesondere sind alle Stellen, Bilder und Zeichnungen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Texten entnommen wurden, als solche kenntlich zu machen. Die Masterarbeit ist mit einer Erklärung der oder des Studierenden zu versehen, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit sie ihre oder er seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst hat. Ferner ist zu erklären, dass die Masterarbeit nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung oder Studienleistung verwendet worden ist.

(16) Der Prüfungsausschuss leitet die Masterarbeit der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter zur Bewertung gemäß § 37 Absatz 3 zu. Gleichzeitig bestellt er eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 21 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Arbeit ebenfalls zur

Bewertung zu. Absatz 5 S. 5 bleibt unberührt. Mindestens eine oder einer der Prüfenden muss ein professorales Mitglied, das im Studiengang lehrt, sein. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter kann sich bei Übereinstimmung der Bewertung auf eine Mitzeichnung des Gutachtens der Erstgutachterin oder des Erstgutachters beschränken. Die Bewertung soll von den Prüfenden unverzüglich erfolgen; sie soll spätestens acht Wochen nach Einreichung der Arbeit vorliegen. Bei unterschiedlicher Bewertung der Masterarbeit durch die beiden Prüfenden wird die Note für die Masterarbeit entsprechend § 37 Absatz 6 festgesetzt.

(17) Die Masterarbeit wird binnen weiterer zwei Wochen von einer oder einem weiteren nach § 21 Prüfungsberechtigten bewertet, wenn die Beurteilungen der beiden Prüfenden um mehr als 2,0 voneinander abweichen oder eine oder einer der beiden Prüfenden die Masterarbeit als „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt hat. Die Note wird in diesem Fall aus den Noten der Erstprüferin oder des Erstprüfers, der Zweitprüferin oder des Zweitprüfers und der dritten Prüferin oder des dritten Prüfers gemäß § 37 Absatz 6 gebildet. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 24 oder § 27 findet Satz 1 keine Anwendung.

Abschnitt VII: Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote; Nichtbestehen der Gesamtprüfung

§ 37 Bewertung/Benotung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote (RO: § 42)

(1) Studienleistungen werden in der Regel nach Maßgabe der Modulbeschreibung und von Absatz 3 benotet, die Noten gehen aber nicht in die Gesamtnote der Masterprüfung ein.

(2) Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet und ausnahmsweise nach Maßgabe der Modulbeschreibung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Benotung beziehungsweise Bewertung der Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern vorgenommen. Dabei ist stets die individuelle Leistung der oder des Studierenden zugrunde zu legen.

(3) Für die Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; zulässig sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0.

(5) Besteht die Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, errechnet sich die Note für das Modul aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen). Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle anderen Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Wird die Modulprüfung von zwei oder mehreren Prüfenden unterschiedlich bewertet, errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüferbewertungen. Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, in welche alle Ergebnisse der Modulprüfungen des Studiengangs eingehen.

(8) Werden in einem Wahlpflichtbereich mehr CP erworben als vorgesehen sind, so werden die notenbesseren Module für die Ermittlung der Gesamtnote herangezogen.

(9) Die Gesamtnote einer bestanden Masterprüfung ergibt sich durch die folgende Abbildung, wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen:

1,0 bis einschließlich 1,5	sehr gut
1,6 bis einschließlich 2,5	gut
2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
über 4,0	nicht ausreichend

(10) Wird eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses ausgefertigt, werden die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Gesamtnote entsprechend folgender Notenskala abgebildet:

1,0 bis einschließlich 1,5	very good
1,6 bis einschließlich 2,5	good
2,6 bis einschließlich 3,5	satisfactory
3,6 bis einschließlich 4,0	sufficient
über 4,0	fail

(11) Bei einer Gesamtnote bis einschließlich 1,2 lautet das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“. Die englischsprachige Übersetzung von „mit Auszeichnung bestanden“ lautet: „with distinction“.

(12) Zur Transparenz der Gesamtnote wird in das Diploma Supplement eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 45 aufgenommen.

§ 38 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen; Notenbekanntgabe (RO: § 43)

(1) Eine aus einer einzigen Prüfungsleistung bestehende Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet worden ist. Andernfalls ist sie nicht bestanden.

(2) Eine aus mehreren Modulteilprüfungen bestehende Modulprüfung (kumulative Modulprüfung) ist nur dann bestanden, wenn sämtliche Modulteilprüfungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind. Abweichungen davon, insbesondere die Bildung der Modulnote, regelt die Modulbeschreibung.

(3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche in dieser Ordnung vorgeschriebenen Module erfolgreich erbracht wurden, das heißt die in der Modulbeschreibung vorgeschriebenen Teilnahmenachweise vorliegen und

die Studienleistungen sowie die Modulprüfungen einschließlich der Masterarbeit erfolgreich erbracht, das heißt mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(4) Die Ergebnisse sämtlicher Prüfungen werden unverzüglich bekannt gegeben. Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob die Notenbekanntgabe anonymisiert hochschulöffentlich durch Aushang und/oder durch das elektronische Prüfungsverwaltungssystem erfolgt, wobei die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen zu wahren sind. Wurde eine Modulprüfung endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder wurde die Masterarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, erhält die oder der Studierende durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen, Bescheid, der gegebenenfalls eine Belehrung darüber enthalten soll, ob und in welcher Frist die Modulprüfung beziehungsweise die Masterarbeit wiederholt werden kann.

§ 39 Zusammenstellung des Prüfungsergebnisses (Transcript of Records) (RO: § 44)

Den Studierenden wird auf Antrag eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records, Muster Anlage 7 RO) in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, die mindestens die Modultitel, das Datum der einzelnen Prüfungen und die Noten enthält.

Abschnitt VIII: Wechsel von Wahlpflichtmodulen; Wiederholung von Prüfungen; Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

§ 40 Wechsel von Wahlpflichtmodulen (RO: § 45)

Wird ein Wahlpflichtmodul nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden, kann in ein neues Wahlpflichtmodul gewechselt werden.

§ 41 Wiederholung von Prüfungen; Freiversuch; Notenverbesserung (RO: § 46)

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Alle nicht bestandenen Pflichtmodulprüfungen müssen wiederholt werden. Im Falle der Pflichtmodulprüfung ist in der jeweiligen Modulbeschreibung geregelt, ob für nicht bestandene Modulprüfung ein Ausgleich gemäß § 31 Absatz 4 durchgeführt wird. Bei kumulativen Modulprüfung ist nur die nicht bestandene Modulprüfung zu wiederholen.

(3) Nicht bestandene Modulprüfung und Modulprüfung können höchstens zweimal wiederholt werden.

(4) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Es wird ein anderes Thema ausgegeben. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit ist im Rahmen einer Wiederholungsprüfung nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine wiederholte Rückgabe des Themas ist nicht zulässig.

(5) Fehlversuche derselben oder einer vergleichbaren Modulprüfung eines anderen Studiengangs der Goethe-Universität oder einer anderen deutschen Hochschule sind auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfung anzurechnen. Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen, insbesondere bei einem Studiengangwechsel, von einer Anrechnung absehen.

(6) Für die Wiederholung von nicht bestandenen schriftlichen Prüfungsleistungen, mit Ausnahme der Masterarbeit, kann der Prüfungsausschuss eine mündliche Prüfung ansetzen.

(7) Der Prüfungsausschuss kann der oder dem Studierenden vor der Wiederholung einer Modulprüfung Auflagen erteilen.

(9) Die erste Wiederholungsprüfung soll am Ende des entsprechenden Semesters, spätestens jedoch zu Beginn des folgenden Semesters angeboten werden. Die zweite Wiederholungsprüfung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin nach der nicht bestandenen Wiederholungsprüfung angeboten werden. Der Prüfungsausschuss bestimmt die genauen Termine für die Wiederholung und gibt diese rechtzeitig bekannt.

(10) Es wird empfohlen, dass die Studierenden zum nächstmöglichen regulären Termin die Wiederholung antreten. Für die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung gilt § 23 entsprechend.

(11) Wiederholungsprüfungen sind grundsätzlich nach der Ordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 42 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen (RO: § 47)

(1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden beziehungsweise der Prüfungsanspruch geht endgültig verloren, wenn

1. eine Modulprüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist und keine Wechselmöglichkeit nach § 40 besteht.
2. eine Frist für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 26 überschritten worden ist,
3. ein schwerwiegender Täuschungsfall oder ein schwerwiegender Ordnungsverstoß gemäß § 27 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung beziehungsweise und dem damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

(3) Hat die oder der Studierende die Masterprüfung im Studiengang endgültig nicht bestanden beziehungsweise und damit den Prüfungsanspruch endgültig verloren, ist sie oder er zu exmatrikulieren. Auf Antrag erhält die oder der Studierende gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung des Prüfungsamtes, in welcher die bestandenen und nicht bestandenen Modulprüfungen, deren Noten und die erworbenen Kreditpunkte aufgeführt sind und die erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist beziehungsweise der Prüfungsanspruch verloren gegangen ist.

Abschnitt IX: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma Supplement

§ 43 Prüfungszeugnis (RO: § 48)

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist möglichst innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis in deutscher Sprache, auf Antrag der oder des Studierenden mit einer Übertragung in englischer Sprache, jeweils nach den Vorgaben der Muster der Rahmenordnung auszustellen. Das Zeugnis enthält die Angabe der Module mit den Modulnoten (dabei werden diejenigen Module gekennzeichnet, welche nicht in die Gesamtnote für die Masterprüfung eingegangen sind), das Thema und die Note der Masterarbeit, die Gesamtzahl der CP sowie die Gesamtnote. Im Zeugnis werden ferner auf Antrag das Ergebnis der Prüfungen in Zusatzmodulen oder zusätzlich erbrachte Studienleistungen mit den CP aufgenommen. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Goethe-Universität zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungs- oder Studienleistung erbracht worden ist.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt auf Antrag eine Bescheinigung darüber aus, dass der erworbene Masterabschluss inhaltlich dem entsprechenden Diplomabschluss beziehungsweise dem entsprechenden Magisterabschluss entspricht.

§ 44 Masterurkunde (RO: § 49)

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält die oder der Studierende eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Die Urkunde ist zusätzlich in Englisch auszustellen.

(2) Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Geowissenschaften/Geographie sowie der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Goethe-Universität versehen.

(3) Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 45 Diploma Supplement (RO: § 50)

(1) Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.

(2) Das Diploma Supplement enthält eine ECTS-Einstufungstabelle. Die Gesamtnoten, die im jeweiligen Studiengang in einer Vergleichskohorte vergeben werden, sind zu erfassen und ihre zahlenmäßige und prozentuale Verteilung auf die Notenstufen gemäß § 37 Absatz 9 zu ermitteln und in einer Tabelle wie folgt darzustellen:

Gesamtnoten	Gesamtzahl innerhalb der Referenzgruppe	Prozentzahl der Absolventinnen/Absolventen innerhalb der Referenzgruppe
bis 1,5 (sehr gut)		
von 1,6 bis 2,5 (gut)		
von 2,6 bis 3,5 (befriedigend)		
von 3,6 bis 4,0 (ausreichend)		

Die Referenzgruppe ergibt sich aus der Anzahl der Absolventinnen und Absolventen des jeweiligen Studiengangs in einem Zeitraum von drei Studienjahren. Die Berechnung erfolgt nur, wenn die Referenzgruppe aus mindestens 50 Absolventinnen und Absolventen besteht. Haben weniger als 50 Studierende innerhalb der Vergleichskohorte den Studiengang abgeschlossen, so sind nach Beschluss des Prüfungsausschusses weitere Jahrgänge in die Berechnung einzubeziehen.

Abschnitt X: Ungültigkeit der Masterprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche

§ 46 Ungültigkeit von Prüfungen (RO: § 51)

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- und Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer sind vorher zu hören. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung zur Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Hessischen Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 47 Einsicht in Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen (RO: § 52)

(1) Der oder dem Studierenden wird auf Antrag zeitnah nach der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Prüfungsakten sind von den Prüfungsämtern zu führen. Maßgeblich für die Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen ist § 21 der Hessischen Immatrikulationsverordnung (HImmaVO) in der jeweils gültigen Fassung. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten mit Ausnahme der Masterarbeiten werden ein Jahr nach Bekanntgabe ihrer Bewertung an die Studierenden ausgehändigt oder ausgesondert. Nach Ablauf von fünf Jahren nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens werden die Masterarbeiten ausgesondert.

§ 48 Einsprüche und Widersprüche (RO: § 53)

(1) Gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist Einspruch möglich. Er ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft er dem Einspruch nicht ab, erlässt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Gegen belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses und gegen Prüferbewertungen kann die oder der Betroffene, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe, bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (Prüfungsamt) schriftlich Widerspruch erheben. Hilft der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Stellungnahme beteiligter Prüferinnen und Prüfer, dem Widerspruch nicht ab, erteilt die Präsidentin oder der Präsident den Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Abschnitt XI: Schlussbestimmungen

§ 49 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen (RO: § 54)

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport Satzungen und Ordnungen der Goethe-Universität Frankfurt am Main in Kraft.
- (2) Diese Ordnung gilt für alle Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2023/24 im Masterstudiengang Physische Geographie aufnehmen.
- (3) Studierende, die das Studium im Masterstudiengang Physische Geographie vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, können die Masterprüfung nach für sie aktuell geltenden Ordnung bis spätestens 30.09.2026 ablegen. Sie können auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach dieser Ordnung ihr Studium absolvieren und die Masterprüfung ablegen. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach § 29 anerkannt. Der Antrag ist unwiderruflich.

Frankfurt am Main, den 30.08.2023

Prof. Dr. Jürgen Runge

Dekan des Fachbereichs Geowissenschaften/Geographie

Anlage 1: Regelung für besondere Zugangsvoraussetzungen/ Eignungsfeststellungsverfahren für Masterstudiengänge

(1) Neben dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss setzt die Zulassung die Vorlage eines Motivationsschreibens voraus.

(2) Der Bewerbung ist ein in deutscher Sprache abgefasstes Motivationsschreiben von 500 bis 800 Wörtern beizufügen, das darüber Auskunft geben soll, warum die Bewerberin oder der Bewerber den Studiengang an der Goethe-Universität studieren will. Erforderlich ist eine überzeugende Darstellung insbesondere der forschungsorientierten und/oder berufsfeldorientierten Interesses am Gegenstandsbereich des Masterstudiengangs. Bisherige Studien- und Berufserfahrungen oder für den Masterstudiengang relevante außeruniversitäre Tätigkeiten, die über die Eignung für den Masterstudiengang Aufschluss geben können, sollen ebenfalls dargestellt werden. Der Bewerbung ist zusätzlich ein tabellarischer Lebenslauf beizufügen. Liegt bei der Bewerbung das Abschlusszeugnis für den Bachelorabschluss noch nicht vor, und ist die Bachelorarbeit noch nicht auf dem vorläufigen Notenauszug als abgeschlossen und benotet verzeichnet, so ist der Bewerbung außerdem eine Bescheinigung des Betreuers oder der Betreuerin der Bachelorarbeit auf dem dafür vorgesehenen Formular beizufügen, das auf der Webseite des Studiengangs erhältlich ist.

(3) Der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang überprüft das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 und 2 und führt das weitere Verfahren durch. Er kann zur Wahrnehmung dieser Aufgabe auch einen oder mehrere Zulassungsausschüsse einsetzen. Ein Zulassungsausschuss besteht mindestens aus zwei im Masterstudiengang prüfungsberechtigten Professorinnen oder Professoren, einer im Masterstudiengang prüfungsberechtigten wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie einem im Masterstudiengang eingeschriebenen studentischen Mitglied, das mit beratender Stimme teilnimmt. Die professorale Mehrheit ist zu gewährleisten. Setzt der Prüfungsausschuss mehrere Zulassungsausschüsse für denselben Masterstudiengang ein, so findet zu Beginn des Auswahlverfahrens, in der Regel unter dem Vorsitz des oder der Prüfungsausschussvorsitzenden, eine gemeinsame Abstimmung der Bewertungsmaßstäbe statt. Prüfungs- oder Zulassungsausschuss können sich zu ihrer Unterstützung auch der Mitwirkung sonstigen Personals bedienen.

Der Ausschuss bewertet das Motivationsschreiben nach den folgenden, gleichwertig gewichteten Kriterien mit Eignungsnoten entsprechend § 42 Absatz 3 RO:

- Wie gut sind die Bewerberinnen und Bewerber in der Lage, ihren bisherigen Werdegang und ihre praktischen Erfahrungen angemessen zu reflektieren und zu kommunizieren?
- Inwieweit lassen sie Hard und Soft Skills erkennen, die für ein erfolgreiches Studium und den Einstieg in das Berufsleben relevant sind?
- Wie gut beschreiben die Bewerberinnen und Bewerber, wie das Lehrangebot des Masterstudiengangs zu ihren eigenen Wünschen, Interessen und Stärken passt?
- Können die Bewerberinnen und Bewerber überzeugend eine Passung zwischen den im Masterstudiengang vermittelten Inhalten und Qualifikationen zu ihren beruflichen Vorstellungen und Zielen sichtbar machen?

Es wird eine Gesamtbewertung gebildet, die zu 30 % auf dieser Note und zu 70 % auf der Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses beruht. Die Zulassung erfordert eine Gesamtbewertung von mindestens 2,5.

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Pflichtmodule		SWS	CP/Semester			
			1	2	3	4
P1: Regionale Geographie						
S	Regionale Geographie (Vorbereitung Seminartage vor Ort)	2	4			
SvO	Seminartage vor Ort	2	4			
P2: Mensch und Umwelt im Globalen Wandel						
S	Einführung in die Forschung zum Thema: „Mensch und Umwelt im Globalen Wandel“	2	4			
S	Wissenschaftliches Arbeiten	1		2		
P3: Berufspraktikum						
BPr	Berufspraktikum		8*	8*	8*	
P4: Fachliche Spezialisierung und Master-Forschungsseminar						
Selbstst.	Fachliche Spezialisierung				6	
S	Master-Forschungsseminar				2	
P5: Masterarbeit						
	Masterarbeit					30
Summe der vorgesehenen CP (je nach Zeitpunkt des Berufs- oder Forschungspraktikums)			12 bzw. 20	2 bzw. 10	8 bzw. 16	30

* wahlweise; in der vorlesungsfreien Zeit

Wahlpflichtmodule A (Kernbereich)		SWS	CP/Semester			
			1	2	3	4
A1: Physisch-Geographisches Consulting						
S	Physisch-Geographisches Consulting	4		6		
S	Umwelt-, Vergabe- und Honorarrecht	1			1	
A2: Dynamische Modellierung						
Ü	Dynamische Modellierung	3	5*		5*	
A3: Profilbildung in der Physischen Geographie I						
	1-2 Lehrveranstaltungen aus den Modulen GIS, Hydro1 und/oder Biogeo	ver- schie- den	— mind. 4, max. 8 —			
A4: Profilbildung in der Physischen Geographie II						
	1-2 Lehrveranstaltungen aus den Modulen GIS, Hydro1 und/oder Biogeo	ver- schie- den	— mind. 4, max. 8 —			
GIS: GIS & Fernerkundung in der Anwendung (2 aus 4 LVA wählbar)						
V/Ü	GIS & Fernerkundung in der Anwendung I	2	4*		4*	
Ü	GIS & Fernerkundung in der Anwendung II	2		4*		4*
Ü	UAV-Fernerkundung für 3D-Geodatenerfassung	2		4*		4*
Ü	GIS für hydrologische Fragestellungen	4	4*		4*	
Geom: Geomorphologie und Ökozonen der Erde						
V	Geomorphologie und Ökozonen der Erde	2	3			
Ü	Geomorphologie und Ökozonen der Erde	1	2			
LÖK: Angewandte Landschaftsökologie						
Ü+SvO	Angewandte Landschaftsökologie	3		5		
Hydro1: Hydrologie und Wasserressourcen (2 aus 4 LVA wählbar)						
S	Hydrologische Problemstellungen	2	4*		4*	
V	Wasserqualität	2	4*		4*	
Ü	Hydrologische Geländeübung	2		4		
Ü	GIS für hydrologische Fragestellungen	4	4*		4*	
Hydro2: Nachhaltiges Wassermanagement						
V/Ü	Nachhaltiges Wassermanagement	4		6		
Boden: Bodengeographie und Ökosystemforschung						
S	Bodengeographie und Ökosystemforschung I	2	4*			
Ü	Bodengeographie und Ökosystemforschung II	2		4		

Biogeo1: Biogeographie (2 aus 4 LVA wählbar)						
V	Grundlagen der Biogeographie	2	4*	4*		
S/Ü	Biogeographische Modellierung	3	4*	4*		
SvO	Angewandte Biogeographie	4		4*		
V/Ü	Multivariate Statistik mit R	2	4*	4*		
Biogeo2: Biodiversität						
S	Methoden der Biodiversitätsforschung	2		4		
SvO	Geländeübung Biodiversität	2		4		
<i>Gesamtsumme an CP zur Auswahl, Wahlpflichtmodule A</i>			<i>46</i>	<i>37</i>	<i>46</i>	<i>8</i>

** wahlweise*

Wahlpflichtmodule B (Ergänzungsbereich)	SWS	CP/Semester			
		1	2	3	4
NW1: Naturwissenschaften I	-	—— 12* ——			
NW2: Naturwissenschaften II		—— 12* ——			
GW: Sozial- und Geisteswissenschaften		—— 12* ——			
PG: Einführende Physische Geographie		—— 12* ——			
Opt: Optionalmodul		—— 6* ——			
<i>maximal belegbare Summe, Wahlpflichtmodule B</i>		—— 32* ——			
Summe der empfohlenen CP, Wahlpflichtmodule A + B (je nach Zeitpunkt des Berufs- oder Forschungspraktikums)		10 bzw. 18	20 bzw. 28	14 bzw. 22	0

** ein Maximum von 6 bzw. 12 CP pro Modul ist anrechenbar; die Summe der CPs in den Wahlpflichtmodulen B darf 32 CP nicht überschreiten.*

Anlage 3: Modulbeschreibung

Pflichtmodule

Modul P1: Regionale Geographie (Pflichtmodul), 8 CP	
1. Inhalte:	
	Im Seminar „Regionale Geographie“ werden zu einem Land bzw. Untersuchungsgebiet die naturräumlichen und sozioökonomischen Grundzüge sowie spezielle Fragen zur Physischen Geographie und zur regionalen Geographie mit dem Schwerpunkt Mensch und Umwelt in Gruppen bearbeitet. Das Seminar ermöglicht die wissenschaftliche Annäherung an den gewählten geographischen Raum und seine Prägung durch Strukturen, Prozesse und Interaktionen von Mensch und Umwelt. Es dient damit der inhaltlichen und organisatorischen Vorbereitung der anschließenden „Seminartage vor Ort“ (SvO; Großexkursion). Die Ausarbeitungen der Studierenden werden im Rahmen des Seminars bzw. während der SvO vorgestellt. Zudem werden die Studierenden in die Organisation und die inhaltliche Planung der SvO einbezogen und erstellen abschließend einen Exkursionsreader oder Exkursionsbericht.
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:	
	Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • verfügen über vertiefte Kenntnisse komplexer Zusammenhänge in einem unvertrauten geographischen Raum; • können disziplinübergreifende physisch-geographische Fragestellungen zum jeweiligen ökosystemaren Raum eigenständig erarbeiten; • können die Ergebnisse mündlich und schriftlich kommunizieren und kritisch reflektieren; • einen Geländeaufenthalt unter Einbindung verschiedener externer Beteiligter zielorientiert konzipieren, organisieren und durchführen.
3. Teilnahmevoraussetzungen:	
	keine
4. Lehr- und Lernformen:	
	Seminar, Seminartage vor Ort
5. Semesterbegleitende Nachweise:	
	Teilnahmenachweise: regelmäßige und aktive Teilnahme in allen Veranstaltungen
	Studienleistungen: Referat, mündliche Präsentation
6. Modulprüfung: Form/Dauer	
	Modulabschlussprüfung bestehend aus: Hausarbeit (10–20 Seiten)

Modul P2: Mensch und Umwelt im globalen Wandel (Pflichtmodul), 6 CP	
1. Inhalte:	
	In diesem Modul erarbeiten sich die Studierenden einen Überblick über das Themenfeld „Mensch und Umwelt im globalen Wandel“ und lernen die Forschungsarbeiten am Institut für Physische Geographie (IPG) kennen. Dies geschieht durch das Studium von Artikeln aus wissenschaftlichen Zeitschriften, insbesondere von Artikeln der Mitglieder des IPG, durch Vorträge sowie durch Diskussionen mit den Mitgliedern des IPG. Die Studierenden lernen die Schritte zur Erstellung eines Forschungsantrags kennen und führen sie selbst durch. Schließlich erstellen sie einen Forschungsantrag zu einem frei wählbaren Thema aus dem Bereich der Physischen Geographie mit Mensch-Umwelt-Bezug, das mit der Veranstaltungsleitung vorher abzustimmen ist. Das Thema des zu erarbeitenden Forschungsantrages kann in thematischem Zusammenhang mit der Masterarbeit stehen oder auf diese hinführen.
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:	
	Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • haben sich einen Überblick über die aktuellen Forschungsthemen am IPG im Themenfeld „Mensch und Umwelt im globalen Wandel“ erarbeitet; • können sich den Stand des Wissens aus Artikeln in wissenschaftlichen Zeitschriften erschließen, anderen vermitteln und kritisch diskutieren; • haben ihre fachsprachliche Kompetenz in Deutsch und Englisch erweitert; • haben ihre Kenntnisse zum wissenschaftlichen Arbeiten vertieft; • sind in der Lage, selbstständig einen Forschungsantrag zu Mensch-Umwelt-Fragestellungen zu erstellen.
3. Teilnahmevoraussetzungen:	
	keine
4. Lehr- und Lernformen:	
	Seminar
5. Semesterbegleitende Nachweise:	
	Teilnahmenachweise: regelmäßige und aktive Teilnahme in allen Veranstaltungen
	Studienleistungen: Zusammenfassungen und Referat oder Moderation; Dokumentation nach Vorgaben, die zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben werden
6. Modulprüfung: Form/Dauer	
Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Forschungsantrag (10–12 Seiten, zzgl. Anlagen)

Modul P3: Berufspraktikum (Pflichtmodul), 8 CP	
1. Inhalte:	
	<p>Innerhalb der ersten drei Semester des Masterstudiengangs wird ein mindestens sechswöchiges, bevorzugt internationales Berufspraktikum in fachnahen Institutionen, Firmen, Forschungseinrichtungen oder anderen Universitäten absolviert. Das Praktikum hilft den Studierenden beim Berufsfindungsprozess und lässt sie berufspraktische Erfahrungen im In- oder Ausland sammeln. Universitäre Ausbildungsinhalte werden ergänzt, Arbeitsabläufe in der Berufs- oder Forschungspraxis eingeübt.</p> <p>Neben der Erweiterung des Fachwissens werden auch Schlüsselqualifikationen vertieft wie beispielsweise wissenschaftliches Arbeiten oder Zeit- und Selbstmanagement. Intercultural Awareness und ggf. (Fremd-)Sprachenkenntnisse, aber auch Medienkompetenz, Kommunikations- und Kooperationsfähigkeiten werden geschult. Durch die Erfahrungen des Praktikums können weiterführende Studieninhalte frühzeitig und gezielt auf spätere Tätigkeitsfelder hin ausgerichtet werden.</p> <p>Die Studierenden organisieren das Berufspraktikum selbstständig, erhalten aber Beratung und Unterstützung durch die Dozentinnen und Dozenten.</p>
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:	
	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • kennen typische Arbeitsabläufe in Betrieben, Planungs- oder Ingenieurbüros, Ämtern oder Forschungsinstitutionen; • verfügen über praktische Kenntnisse in Arbeitsfeldern; • können universitäre Ausbildungsinhalte in der praktischen Anwendung umsetzen und erweitern; • können erlernte Schlüsselqualifikationen anwenden, vertiefen und ergänzen; • entwickeln ein berufliches Selbstbild, das sich an Zielen und Standards professionellen Handelns in Berufsfeldern innerhalb bzw. außerhalb der Wissenschaft orientiert; • können sich für die spätere Berufsfindung orientieren.
3. Teilnahmevoraussetzungen:	
	<p>Die Teilnahme an dem Praktikum setzt eine Anmeldung bei dem/der Modulbeauftragten mindestens 14 Tage vor Praktikumsantritt voraus (unter Verwendung des Anmeldeformulars, das auf der Studiengangs-Webseite bereitgestellt wird).</p>
4. Lehr- und Lernformen:	
	Berufspraktikum
5. Semesterbegleitende Nachweise:	
Teilnahmenachweise:	Den Anforderungen genügendes Arbeitszeugnis einer vom Prüfungsamt bzw. dem/der Modulbeauftragten genehmigten Praktikumsstelle (bzw. aller Praktikumsstellen bei mehreren Praktika) mit Angabe zu Zeitraum und Umfang des Praktikums, ausgeübten berufspraktischen Tätigkeiten sowie einer Bewertung der Praktikantin/des Praktikanten.
Studienleistungen:	Praktikumsbericht, der aus der Sicht der/des Studierenden Auskunft über Ort, Zeitraum und inhaltliche Tätigkeiten des Berufspraktikums erteilt. Die Vorgaben zur Erstellung des Praktikumsberichts sind auf der Studiengangs-Webseite genannt. Die oder der Modulbeauftragte entscheidet, ob der Praktikumsbericht den Vorgaben genügt.
6. Modulprüfung: Form/Dauer	
Modulabschlussprüfung bestehend aus:	keine

Modul P4: Fachliche Spezialisierung und Master-Forschungsseminar (Pflichtmodul), 8 CP	
1. Inhalte:	
	<p>Der Modulteil „Fachliche Spezialisierung“ soll die fachlichen und methodischen Grundlagen vermitteln, die für die eigenständige Bearbeitung der Forschungsfragestellung in der Masterarbeit notwendig sind. Die oder der Studierende erlernt im Selbststudium, angeleitet durch eine Betreuerin/einen Betreuer, das selbstständige Sammeln nötiger Informationen und von Hintergrundwissen sowie die Einarbeitung in ein Spezialthema. Dies kann unterstützt sein durch die Einbindung in die Arbeitsgruppe oder das Forschungsprojekt, in der oder dem die Masterarbeit angefertigt werden soll, und somit auch Erfahrung in der Gruppenarbeit und in der Nutzung von informellem Wissen vermitteln. Je nach Bedarfslage der Studierenden wird eine Vertiefung z. B. zu den benötigten statistischen oder experimentellen Methoden, Analyseverfahren oder Datenverarbeitungsmethoden angeboten.</p> <p>Im Modulteil „Master-Forschungsseminar“ stellt jede/jeder Studierende in einer zielgruppenorientierten Präsentation das Konzept der geplanten Masterarbeit vor und führt anschließend eine fachwissenschaftliche Diskussion. Außerdem werden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus dem In- und Ausland zu Vorträgen über ihre Arbeitsgebiete eingeladen.</p>
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:	
	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • sind in der Lage, individuelle Lernziele zu formulieren und realisieren; • entwerfen Forschungsfragen • optimieren ihre Befähigung, selbstständig Information aus wissenschaftlichen Quellen zu gewinnen; • erweitern ihre Kenntnisse über den aktuellen Wissensstand in ausgewählten Forschungsbereichen; • haben die Fähigkeit, Inhalte kritisch zu hinterfragen, zu bewerten und für Präsentationen aufzubereiten; • können erlernte Schlüsselqualifikationen anwenden, vertiefen und ergänzen.
3. Teilnahmevoraussetzungen:	
	keine
4. Lehr- und Lernformen:	
	Selbststudium, Seminar
5. Semesterbegleitende Nachweise:	
Teilnahmenachweise:	regelmäßige und aktive Teilnahme im „Master-Forschungsseminar“
Studienleistungen:	Hausarbeit bzw. Exposé, mündliche Präsentation
6. Modulprüfung: Form/Dauer	
Modulabschlussprüfung bestehend aus:	keine

Modul P5: Masterarbeit (Pflichtmodul), 30 CP	
1. Inhalte:	
	Im Rahmen der Masterarbeit bearbeitet die oder der Studierende in Absprache mit einer/einem wissenschaftlichen/m Betreuenden in einer vorgegebenen Frist von 6 Monaten eine physisch-geographische Fragestellung selbstständig, umfassend und vertieft nach wissenschaftlichen Methoden. Sie/er greift dabei auf theoretisches Wissen und erlernte inhaltliche und methodische Fähigkeiten zurück und erbringt eine eigenständige Forschungsleistung. Die Ergebnisse müssen in einer schriftlichen Masterarbeit in wissenschaftlichem Stil zusammengefasst werden.
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:	
	Die Studierenden können <ul style="list-style-type: none"> • zu einer aktuellen wissenschaftlichen Fragestellung den Stand der Forschung erarbeiten und daraus abgeleitete Forschungsfragen formulieren; • die Bearbeitung des Masterprojekts in der vorgegebenen Zeit selbstständig planen und durchführen; • Theorien und Methoden gegenstandsbezogen und unter den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anwenden; • die Arbeitsergebnisse analysieren und kritisch beurteilen sowie Schlussfolgerungen ziehen; • ihre wissenschaftliche Untersuchung in geeigneter Weise schriftlich dokumentieren.
3. Teilnahmevoraussetzungen:	
	Veranstaltungen des Masterstudienganges im Umfang von mindestens 60 CP müssen nachgewiesen werden.
4. Lehr- und Lernformen:	
	–
5. Semesterbegleitende Nachweise:	
	Teilnahmenachweise: keine
	Studienleistungen: keine
6. Modulprüfung: Form/Dauer	
Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Masterarbeit (ca. 50–70 Seiten)

Wahlpflichtmodule A (Kernbereich)

Modul A1: Physisch-Geographisches Consulting (Wahlpflichtmodul), 7 CP	
1. Inhalte:	
	Die Studierenden werden in Kleingruppen exemplarisch in Projekte/Vorhaben verschiedener Institutionen und Behörden (z. B. staatliche und private Consulting-Büros) eingebunden, in denen die Physische Geographie einen angewandten Beitrag zu Umwelt- und Entwicklungs-Problemen leistet. Nach einer theoretischen Einführung in die Thematik und Vorstellung der beteiligten Partner-institutionen im Institut, findet die Aufteilung und Zuordnung von jeweils 3-5 Studierenden zu den Institutionen statt, wo sie erstmalig die Rolle von Gutachterinnen und Gutachtern (<i>consultants</i>) übernehmen. Gegenüber den standardisierten wissenschaftlichen Arbeitstechniken wird in diesem Modul – neben der Formulierung der ToR (<i>Terms of Reference</i>) und der Vertragsgestaltung – an konkreten Arbeitsbeispielen aus der Praxis eingeübt, wie ein wissenschaftlicher Sachverhalt für einen gutachterlichen Bericht modifiziert und präsentiert werden muss, damit er auch von fachfremden Entscheidungsträgern als nachvollziehbare Grundlage für Planungs- und Entwicklungsprozesse im Kontext von Mensch-Umwelt-Interaktionen verwendet werden kann. Die berufsorientierte Problemlösungskompetenz der Studierenden wird durch den frühen Kontakt zum Arbeitsmarkt gestärkt. Die Arbeitsgruppen treffen sich regelmäßig und berichten über ihre Erfahrungen (<i>lessons learnt</i>) und reflektieren gemeinsam mit ihren Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern/Dozentinnen und Dozenten über die bisherigen Ergebnisse und aufgetretenen Probleme. Diese Evaluierungen unterstützen die Studierenden bei der Formulierung und Erstellung der selbstständig in Gruppenarbeit zu verfassenden Berichte. Dieses Modul beinhaltet außerdem ein einstündiges Seminar (Blockveranstaltung) zum Thema „Umwelt-, Vergabe- und Honorarrecht“.
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:	
	Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • entwickeln und erweitern ihre regionalen und länderspezifischen Fachkompetenzen in physisch-geographischen Beratungsleistungen (Consulting); • können eigenständig universitäre Ausbildungsinhalte in der praktischen Anwendung umsetzen, analysieren und bewerten; • sind in der Lage selbstständig Consultingaufgaben zu übernehmen, Vertragsverhandlungen zu führen und Bewertungen (Evaluationen) durch fachspezifische Gutachten zu erstellen; • erkennen situations-adäquat und situations-übergreifend Rahmenbedingungen beruflichen Handelns und reflektieren Entscheidungen verantwortungsethisch; • qualifizieren und orientieren sich für die spätere Berufsfindung.
3. Teilnahmevoraussetzungen:	
	keine
4. Lehr- und Lernformen:	
	Seminar
5. Semesterbegleitende Nachweise:	
	Teilnahmenachweise: regelmäßige und aktive Teilnahme in allen Veranstaltungen
	Studienleistungen: Vortrag und Bericht
6. Modulprüfung: Form/Dauer	
Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Bericht (10–20 Seiten) zum „Physisch-Geographischen Consulting“ nach Vorgaben, die zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben werden

Modul A2: Dynamische Modellierung (Wahlpflichtmodul), 5 CP	
1. Inhalte:	
	Dieser Kurs gibt eine Einführung in die Modellierung von Umweltprozessen. Die Studierenden lernen den Modellierungsprozess der Beobachtung des Sachverhalts, der Abstraktion, der Programmierung in einem ComputermodeLL bis zur Auswertung der Ergebnisse kennen. In der Übung werden somit Theorie und Praxis der dynamischen Modellierung vermittelt. Mit den erlernten Methoden wird selbstständig ein Modell erarbeitet und die Ergebnisse werden in der Gruppe präsentiert.
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:	
	Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • haben ein vertieftes Verständnis für das Abstrahieren von Umweltprozessen durch Modelle; • sind in der Lage, eigenständig Lösungsansätze zur Darstellung dynamischer Prozesse in ComputermodeLLen zu entwickeln • haben ihre Kenntnisse in modernen Programmiersprachen erweitert und vertieft; • können Modellergebnisse auswerten und kritisch reflektieren.
3. Teilnahmevoraussetzungen:	
	keine
4. Lehr- und Lernformen:	
	Übung
5. Semesterbegleitende Nachweise:	
	Teilnahmenachweise: regelmäßige und aktive Teilnahme
	Studienleistungen: keine
6. Modulprüfung: Form/Dauer	
Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Präsentation (10–15 min.) und Projektbericht (5–10 Seiten), jeweils 50% der Gesamtnote

Modul A3: Profilbildung in der Physischen Geographie I (Wahlpflichtmodul), 4–8 CP	
1. Inhalte:	
	In diesem Modul erhalten die Studierenden die Möglichkeit, ihr individuelles Profil weiter auszubilden. Sie haben die Möglichkeit, aus einem oder zwei der Module GIS, Hydro1 und/oder Biogeo1 eine oder zwei Lehrveranstaltungen einzeln zu wählen und dabei mindestens 4, höchstens aber 8 CP einzubringen. Die jeweiligen Inhalte sind in den einzelnen Modulen beschrieben.
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:	
	Die Studierenden vertiefen ihre Kompetenzen in von ihnen gewählten Schwerpunktbereichen (GIS, Hydrologie und/oder Biogeographie). Die jeweils spezifischen Kompetenzen sind in den einzelnen Modulen beschrieben.
3. Teilnahmevoraussetzungen:	
	siehe Module GIS, Hydro1 und Biogeo1
4. Lehr- und Lernformen:	
	wie in den einzelnen Modulen beschrieben
5. Semesterbegleitende Nachweise:	
	Teilnahmenachweise: wie in den einzelnen Modulen beschrieben
	Studienleistungen: keine
6. Modulprüfung: Form/Dauer	
	Kumulative Modulprüfung bestehend aus: Wie in den einzelnen Modulen beschrieben.
	Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die einzelnen Teilprüfungen, die jeweils mit mindestens „ausreichend“ bestanden sein müssen.

Modul A4: Profilbildung in der Physischen Geographie I (Wahlpflichtmodul), 4–8 CP	
1. Inhalte:	
	In diesem Modul erhalten die Studierenden die Möglichkeit, ihr individuelles Profil weiter auszubilden. Sie haben die Möglichkeit, aus einem oder zwei der Module GIS, Hydro1 und/oder Biogeo1 eine oder zwei Lehrveranstaltungen einzeln zu wählen und dabei mindestens 4, höchstens aber 8 CP einzubringen. Die jeweiligen Inhalte sind in den einzelnen Modulen beschrieben.
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:	
	Die Studierenden vertiefen ihre Kompetenzen in von ihnen gewählten Schwerpunktbereichen (GIS, Hydrologie und/oder Biogeographie). Die jeweils spezifischen Kompetenzen sind in den einzelnen Modulen beschrieben.
3. Teilnahmevoraussetzungen:	
	siehe Module GIS, Hydro1 und Biogeo1
4. Lehr- und Lernformen:	
	wie in den einzelnen Modulen beschrieben
5. Semesterbegleitende Nachweise:	
	Teilnahmenachweise: wie in den einzelnen Modulen beschrieben
	Studienleistungen: keine
6. Modulprüfung: Form/Dauer	
Kumulative Modulprüfung bestehend aus:	Wie in den einzelnen Modulen beschrieben.
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen	Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die einzelnen Teilprüfungen, die jeweils mit mindestens „ausreichend“ bestanden sein müssen.

Modul GIS: GIS & Fernerkundung in der Anwendung (Wahlpflichtmodul), 8 CP

1. Inhalte:

In diesem Modul wählen die Studierenden zwei der vier unten aufgeführten Lehrveranstaltungen. In der Veranstaltung „GIS & Fernerkundung in der Anwendung I“ werden aktuelle Geodaten und Anwendungen von geographischer Informationsverarbeitung und Fernerkundung vorgestellt, entsprechende Fragestellungen in Übungen bearbeitet und damit die methodischen Kenntnisse in der Bild- und Geodatenverarbeitung anwendungsbezogen vertieft.

In der Übung „GIS & Fernerkundung in der Anwendung II“ lernen die Studierenden, ein GIS-gestütztes, an spezifischen Fragestellungen orientiertes Kleinprojekt zu konzipieren und durchzuführen. Die Übung bietet den Studierenden einen vertieften Einblick in aufwendigere und komplexere Arbeitsabläufe, die anwendungsbezogene physisch-geographische Fragestellungen mithilfe verschiedener gekoppelter GIS- und Fernerkundungsverfahren behandeln.

In der Übung „UAV-Fernerkundung für 3D-Geodatenerfassung“ machen die Studierenden sich mit den grundlegenden Konzepten und Techniken der fernerkundlich-photogrammetrischen Geodatenerfassung mit unbemannten Fluggeräten (UAVs/Drohnen) vertraut. Für ein konkretes Projekt wird eine Luftbildbefliegung mit einem Quadropter geplant und durchgeführt. Die Luftbilder werden mit *structure from motion*-Photogrammetriesoftware zu Höhenmodellen und Orthophotos weiterverarbeitet, die unter verschiedenen Gesichtspunkten in einem Geoinformationssystem ausgewertet werden können.

In der Übung „GIS für hydrologische Fragestellungen“ lernen die Studierenden GIS-Methoden kennen, die im Bereich der Wasserwirtschaft einsetzbar sind. Insbesondere werden Methoden zur Charakterisierung von Einzugsgebieten und zur Berechnung der Wasserbilanz eines Einzugsgebietes vermittelt.

2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:

- Die Studierenden
- können die Einsatzmöglichkeiten von Fernerkundungsdaten und digitalen Geodaten für anwendungsbezogene (ggf. hydrologische) Fragestellungen einschätzen;
 - haben vertiefte praktische Kenntnisse in der Analyse von raster- und vektorbasierten Geodaten mit Geographischen Informationssystemen (GIS);
 - kennen die besonderen Eigenschaften ultrahochoflösender Luftbilder, die mit UAVs/Drohnen aufgenommen werden;
 - können UAV-Befliegungen planen und UAV-Bilder zu 3D-Geodaten weiterverarbeiten;
 - können verschiedene GIS- und Fernerkundungstechniken miteinander zu komplexeren Arbeitsabläufen zielorientiert verknüpfen;
 - können die Ergebnisse anwendungsbezogener GIS- und Fernerkundungsprojekte bewerten und kritisch interpretieren.

3. Teilnahmevoraussetzungen:

Für alle Teile: Teilnahme an BSc1-Übung „Geoinformation“ aus dem B.Sc. Geographie; für „GIS & Fernerkundung in der Anwendung I“ und „II“ sowie „UAV-Fernerkundung für 3D-Geodatenerfassung“: Teilnahme an BSc1-Übung „Fernerkundung“ aus dem B.Sc. Geographie; für „GIS für hydrologische Fragestellungen“: Teilnahme an BSc4a Hydrogeographie aus dem B.Sc. Geographie (oder vergleichbare einführende Veranstaltungen; über die Vergleichbarkeit entscheidet der/die Modulbeauftragte).

Für „GIS & Fernerkundung in der Anwendung II“: Teilnahme an „GIS & Fernerkundung in der Anwendung I“

Die Übung „UAV-Fernerkundung für 3D-Geodatenerfassung“ kann nur gewählt werden, wenn sie nicht bereits im Bachelorstudiengang B.Sc. Geographie belegt worden ist.

4. Lehr- und Lernformen:

Übung

5. Semesterbegleitende Nachweise:

Teilnahmenachweise:	regelmäßige und aktive Teilnahme in allen gewählten Veranstaltungen
Studienleistungen:	keine

6. Modulprüfung:		Form/Dauer
	Kumulative Modulprüfung bestehend aus:	In „GIS & Fernerkundung in der Anwendung I“ und „II“ sowie „UAV-Fernerkundung für 3D-Geodatenerfassung“: jeweils Hausarbeit (5–15 Seiten). In „GIS für hydrologische Fragestellungen“: Bericht (15–20 S.)
	Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen	Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die einzelnen Teilprüfungen, die jeweils mit mindestens „ausreichend“ bestanden sein müssen.

Modul Geom: Geomorphologie und Ökozonen der Erde (Wahlpflichtmodul), 5 CP	
1. Inhalte:	
	In der Vorlesung werden verschiedene Konzepte und Theorien der Geomorphologie und Ökozonen der Erde in globaler Perspektive vorgestellt und an regionalen Beispielen erläutert. Quartäre Morphogenese, Morphodynamik, Stoffkreisläufe und der Einfluss des Menschen auf die Landschaftsentwicklung und Prozesse werden erarbeitet. Die Studierenden erhalten einen Überblick des gegenwärtigen Forschungsstandes. Schwerpunktmäßig werden geoökologische und geomorphologische Themen in das Zentrum der Betrachtung gerückt, aus denen sich das Nutzungspotential der verschiedenen Ökozonen und ihre landschaftsökologische Sensitivität erschließen lassen. Interdependenzen zu Fragen des <i>Global Change</i> werden ebenfalls adressiert. In der dazugehörigen Übung werden die vorgestellten Konzepte anhand ausgewählter Beispiele im Kontext des aktuellen Forschungsstandes diskutiert und vertieft (z. B. Rollenspiele, Akteursanalysen, Tragfähigkeit von Landschaften, etc.).
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:	
	Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • besitzen ein wesentlich erweitertes, breites geographisches Fachwissen über verschiedene Konzepte und Theorien der Geomorphologie und der Ökozonen sowie naturräumlicher Gliederungen und verstehen geoökologische und geosystemare Zusammenhänge; • verfügen über vertiefte landeskundlich-regionalgeographische Kenntnisse in verschiedenen Natur- und Kulturräumen der Erde; • verstehen, analysieren und bewerten selbstständig Probleme der Sensitivität von Geoökosystemen in Vergangenheit und Gegenwart; • können anhand der exemplarisch ausgewählten Themen die Forschungsergebnisse einschätzen und bewerten; • haben erweiterte Fähigkeiten in der eigenständigen Aufbereitung, Analyse, Diskussion und Präsentation wissenschaftlicher Theorien und Ergebnisse.
3. Teilnahmevoraussetzungen:	
	keine
4. Lehr- und Lernformen:	
	Vorlesung, Übung
5. Semesterbegleitende Nachweise:	
Teilnahmenachweise:	regelmäßige und aktive Teilnahme in der Übung
Studienleistungen:	keine
6. Modulprüfung: Form/Dauer	
Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Klausur (120 min.)

Modul LÖK: Angewandte Landschaftsökologie (Wahlpflichtmodul), 5 CP	
1. Inhalte:	
	Das Modul gibt einen Einblick in theoretische Grundlagen und Konzepte der Landschaftsökologie (Geoökologie). Im Zentrum stehen natürliche Geo-Öko-Systeme und deren Nutzung durch den Menschen. Anhand konkreter Beispiele werden in Vorbereitungssitzungen und im Gelände (i.d.R. 3–5 Geländetage) Forschungsansätze und Methoden bzw. Messverfahren vorgestellt, mit denen auf unterschiedlichen räumlichen und zeitlichen Skalen wirksame Prozesse im Geo-Öko-System und die Auswirkungen menschlicher Eingriffe in das Prozessgefüge untersucht werden können. Dabei stehen anwendungsbezogene Fragen im Fokus.
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:	
	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • haben ihr grundlegendes Verständnis für Fragestellungen in der Landschaftsökologie und in der angewandten Geomorphologie vertieft; • integrieren vorhandenes und neues Wissen in komplexen Zusammenhängen und Wechselwirkungen im Geo-Öko-System; • haben einen Überblick über angewandte Fragestellungen der Landschaftsökologie und der angewandten Geomorphologie sowie deren gesellschaftliche Relevanz; • sind in der Lage, die Eignung unterschiedlicher Methoden für angewandte Fragestellung bewerten; • können sich den Stand des Wissens aus Artikeln in wissenschaftlichen Zeitschriften erschließen und diesen anderen vermitteln; • können problembezogen relevante Daten bewerten; • verfügen über eine erweiterte fachsprachliche Kompetenz in Deutsch und Englisch.
3. Teilnahmevoraussetzungen:	
	keine
4. Lehr- und Lernformen:	
	Übung mit Seminartagen vor Ort
5. Semesterbegleitende Nachweise:	
	Teilnahmenachweise: regelmäßige und aktive Teilnahme
	Studienleistungen: Kartierung nach Vorgaben, die zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben werden
6. Modulprüfung: Form/Dauer	
Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Bericht (15–20 Seiten)

Modul Hydro1: Hydrologie und Wasserressourcen (Wahlpflichtmodul), 8 CP

1. Inhalte:

In diesem Modul wählen die Studierenden zwei der vier unten aufgeführten Lehrveranstaltungen. Im Seminar „Hydrologische Problemstellungen“ werden ausgewählte hydrologische Fragestellungen aus den Bereichen Wassermenge, Wasserqualität und Wassermanagement behandelt. Je nach Problemstellung werden unterschiedliche Methoden der hydrologischen Problemanalyse angewendet. Die Vorträge werden auf Deutsch oder Englisch gehalten. In der Vorlesung „Wasserqualität“ lernen die Studierenden nach einer kurzen Einführung in die Wasser-chemie Wasserqualitätsprobleme kennen und bekommen einen Überblick über wichtige, die Wasserqualität bestimmende Prozesse. In der „Hydrologischen Geländeübung“ erarbeiten sich die Studierenden vorwiegend im Gelände Kenntnisse zum Wasser- und Stoffhaushalt von Böden und kleinen Einzugsgebieten. Sie erfahren, welche Untersuchungsmethoden sinnvoll anzuwenden sind und wie Untersuchungsergebnisse analysiert werden können. In der Übung „GIS für hydrologische Fragestellungen“ lernen die Studierenden GIS-Methoden kennen, die im Bereich der Wasserwirtschaft einsetzbar sind. Insbesondere werden Methoden zur Charakterisierung von Einzugsgebieten und zur Berechnung der Wasserbilanz eines Einzugsgebietes vermittelt.

2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:

- Die Studierenden
- eignen sich selbstständig neues Wissen und Können im Bereich Wasserressourcen an;
 - haben vertiefte inhaltliche und methodische Kenntnisse im behandelten Teilgebiet der Hydrologie;
 - haben ausgewählte Aspekte wissenschaftlichen Arbeitens eingeübt.
- „Hydrologische Problemstellungen“
- können sich eigenständig Wissen zu ausgewählten hydrologischen Problemen erarbeiten und diese kritisch diskutieren;
 - haben ihre Fähigkeiten zur mündlichen und schriftlichen Kommunikation wissenschaftlicher Sachverhalte verbessert;
 - sind mit Methoden transdisziplinärer Forschung vertraut.
- „Wasserqualität“
- können gesellschaftlich relevante Wasserqualitätsprobleme analysieren;
 - können Wasserqualitätsprobleme vergleichend bewerten.
- „Hydrologische Geländeübung“
- können hydrologische Geländemethoden anwenden und die aufgenommenen Daten auswerten;
 - können die vorgefundene hydrologische Situation kritisch bewerten.
- „GIS für hydrologische Fragestellungen“
- haben ihre Methodenkompetenz in geographischer Datenverarbeitung mit GIS-Software zur Bearbeitung hydrologischer Fragestellungen vertieft;
 - können eine einfache hydrologische Modellierung für ein Einzugsgebiet unter Nutzung von GIS durchführen und die Ergebnisse kritisch bewerten.

3. Teilnahmevoraussetzungen:

Für alle Teile: Teilnahme an BSc4a Hydrogeographie aus dem Bachelorstudiengang B.Sc. Geographie oder an gleichwertiger Veranstaltung; für „GIS für hydrologische Fragestellungen“: Teilnahme an BSc1-Übungen „Geoinformation“ aus dem B.Sc. Geographie (oder an vergleichbarer einführender Veranstaltung in Geographische Informationssysteme). Über die Vergleichbarkeit entscheidet der/die Modulbeauftragte.

4. Lehr- und Lernformen:

Seminar, Vorlesung, Übung

5. Semesterbegleitende Nachweise:

Teilnahmenachweise:	bei Seminar und Übungen: regelmäßige und aktive Teilnahme
Studienleistungen:	keine

6. Modulprüfung:		Form/Dauer
	Kumulative Modulprüfung bestehend aus:	„Hydrologische Problemstellungen“: Hausarbeit (10–20 Seiten, 60%) und mündliche Präsentation (15–20 min., 40%); „Wasserqualität“: mündliche Prüfung (ca. 15 min.); „Hydrologische Geländeübung“: Bericht (20–35 Seiten); „GIS für hydrologische Fragestellungen“: Bericht (15–20 Seiten); jeweils nach Vorgaben, die zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben werden.
	Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen	Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die einzelnen Teilprüfungen, die jeweils mit mindestens „ausreichend“ bestanden sein müssen.

Modul Hydro2: Nachhaltiges Wassermanagement (Wahlpflichtmodul), 6 CP	
1. Inhalte:	
	Zur nachhaltigen Nutzung der knappen Ressource Wasser ist ein zukunftsorientiertes integriertes Wassermanagement notwendig. Ein solches Management muss eine Vielzahl von Aspekten berücksichtigen: Wasserquantität und Wasserqualität, Wasserressourcen und Wassernutzung, Mensch und Ökosysteme, unterschiedliche räumliche Skalen, physische und sozioökonomische Triebkräfte etc. In der Lehrveranstaltung lernen die Studierenden typische Wassermanagementprobleme und Lösungsmöglichkeiten kennen ebenso wie Methoden zur Unterstützung eines nachhaltigen Wassermanagements.
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:	
	Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • sind mit dem Konzept des Integrierten Wasserressourcenmanagements vertraut; • kennen wasserwirtschaftliche Problemsituationen und Werkzeuge zu deren Bearbeitung; • integrieren vorhandenes und neues Wissen in komplexen Nachhaltigkeits-Zusammenhängen auch auf der Grundlage begrenzter Informationen • haben die Komplexität wasserwirtschaftlicher Entscheidungen erfahren; • verfügen über einen erweiterten fachspezifischen Wortschatz in Deutsch und Englisch; • können mit wasserwirtschaftlicher Software Problemstellungen analysieren.
3. Teilnahmevoraussetzungen:	
	Teilnahme an BSc4a Hydrogeographie aus dem Bachelorstudiengang B.Sc. Geographie oder an gleichwertiger Veranstaltung; über die Vergleichbarkeit entscheidet der/die Modulbeauftragte.
4. Lehr- und Lernformen:	
	Vorlesung, Übung
5. Semesterbegleitende Nachweise:	
	Teilnahmenachweise: regelmäßige und aktive Teilnahme in der Übung
	Studienleistungen: keine
6. Modulprüfung: Form/Dauer	
	Modulabschlussprüfung bestehend aus: Bericht (10–20 Seiten; 60%) nach Vorgaben, die zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben werden, und mündliche Prüfung (15 min; 40%).

Modul Boden: Bodengeographie und Ökosystemforschung (Wahlpflichtmodul), 8 CP		
1. Inhalte:		
	Das Modul gibt einen Einblick in die Bedeutung von Böden im Erdsystem. Im Seminar werden ausgewählte Themen zu den vielfältigen Bodenfunktionen und damit verbundenen bodenspezifischen Prozessen bearbeitet, deren vertieftes Verständnis für ein nachhaltiges Bodenmanagement unter dem Einfluss des Klimawandels und zunehmenden Nutzungsdrucks erforderlich ist. In der Übung werden aktuelle Fragestellungen der Boden- und Ökosystemforschung mit Hilfe von Gelände- und Labormethoden untersucht, die erhobenen Daten mit statistischen Methoden analysiert und die Erkenntnisse in Form eines wissenschaftlichen Artikels präsentiert.	
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:		
	Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • haben ein vertieftes Verständnis für die Rolle von Böden im Ökosystem, • können Feld- und Labormethoden in der Bodenkunde anwenden; • kennen aktuelle Forschungsfelder im Bereich der Bodengeographie und Ökosystemforschung; • verfügen über eine erweiterte fachsprachliche Kompetenz in Englisch; • können erhobene Gelände- und Labordaten statistisch auswerten und in Bezug auf eine Fragestellung kritisch interpretieren. 	
3. Teilnahmevoraussetzungen:		
	Teilnahme an BSc4b Bodengeographie aus dem Bachelorstudiengang B.Sc. Geographie oder an gleichwertiger Veranstaltung; über die Vergleichbarkeit entscheidet der/die Modulbeauftragte.	
4. Lehr- und Lernformen:		
	Seminar, Übung	
5. Semesterbegleitende Nachweise:		
	Teilnahmenachweise:	regelmäßige und aktive Teilnahme in beiden Veranstaltungen
	Studienleistungen:	keine
6. Modulprüfung: Form/Dauer		
	Kumulative Modulprüfung bestehend aus:	Hausarbeit (8–15 Seiten) und Referat (15–30 min.) im Seminar (jeweils 50%) und Bericht in Form eines wissenschaftlichen englischsprachigen Zeitschriftenartikels in der Übung, jeweils nach Vorgaben, die zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben werden.
	Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen	Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die einzelnen Teilprüfungen, die jeweils mit mindestens „ausreichend“ bestanden sein müssen.

Modul Biogeol: Biogeographie (Wahlpflichtmodul), 8 CP	
1. Inhalte:	
	In diesem Modul wählen die Studierenden zwei der vier unten aufgeführten Lehrveranstaltungen. Inhalte des Moduls sind die Beziehungen zwischen Organismen und Umwelt sowie die Auswirkungen dieser Beziehungen auf die Verbreitung von Arten und auf die zeitliche und räumliche Dynamik von Ökosystemen. In der Vorlesung erlernen die Studierenden die theoretischen Grundlagen der Biogeographie. In den Seminartagen vor Ort „Angewandte Biogeographie“ lernen die Studierenden, Vegetation und Biotoptypen im Gelände zu charakterisieren, bspw. für naturschutzbezogene und planerische Fragestellungen. In der „Biogeographischen Modellierung“ werden biogeographische Modelle programmiert. Die Veranstaltung „Multivariate Statistik mit R“ behandelt statistische Verfahren wie Varianzanalyse, unterschiedliche Typen von Regressionsmodellen (LM, GLM, GAM), gemischte Modelle, Ordinations- und Klassifikationsverfahren sowie Ähnlichkeits- und Diversitätsmaße in der Open Source Software „R“ unter Einbeziehung ökologischer und biogeographischer Fragestellungen.
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:	
	Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • haben ein vertieftes Verständnis von einzelnen biogeographischen Fragestellungen; • sind in der Lage zur wissenschaftlichen Diskussion komplexer empirischer und theoretischer Zusammenhänge; • verfügen über Erfahrungen in biogeographischen Methoden der Datenerhebung im Gelände; • können biogeographische Modelle programmieren. • können ökologische und biogeographische Daten statistisch auswerten und die Ergebnisse kritisch interpretieren, • haben fortgeschrittene Kenntnisse in der Statistiksoftware „R“.
3. Teilnahmevoraussetzungen:	
	Die Veranstaltung „Grundlagen der Biogeographie“ kann nur gewählt werden, wenn sie nicht bereits im Bachelorstudiengang B.Sc. Geographie belegt worden ist.
4. Lehr- und Lernformen:	
	Vorlesung, Übung, Seminartage vor Ort
5. Semesterbegleitende Nachweise:	
Teilnahmenachweise:	regelmäßige und aktive Teilnahme in allen gewählten Seminaren und Übungen
Studienleistungen:	keine
6. Modulprüfung: Form/Dauer	
Kumulative Modulprüfung bestehend aus:	„Grundlagen der Biogeographie“: Klausur (90 min.); „Multivariate Statistik mit R“: Klausur (90 min.); „Biogeographische Modellierung“: Bericht in Form eines wissenschaftlichen Zeitschriftenartikels (10–20 Seiten); „Angewandte Biogeographie“: Zwei Referate (je 10–15 min., 33% und 67% der Note); nach Vorgaben, die zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben werden.
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen	Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die einzelnen Teilprüfungen, die jeweils mit mindestens „ausreichend“ bestanden sein müssen.

Modul Biogeo2: Biodiversität (Wahlpflichtmodul), 8 CP	
1. Inhalte:	
	Inhalte des Moduls sind die Entwicklung und Durchführung eines ökologisch-biogeographischen Forschungsprojekts in Kleingruppen. Das Seminar vermittelt den Studierenden theoretisches Wissen zur Biodiversitätsforschung, Biogeographie und unterschiedlichen vegetationsökologischen Methoden. Im Seminar erarbeiten die Studierenden außerdem in Kleingruppen Hypothesen und Methoden der Datenerhebung für ein ausgewähltes Forschungsprojekt. Während der darauffolgenden Seminartage vor Ort erheben die Studierenden eigenständig Daten für ihr jeweiliges Forschungsprojekt und werten diese anschließend statistisch aus. Im Zuge dessen lernen die Studierenden detailliert die Umweltbedingungen eines Untersuchungsgebiets kennen (Flora, Fauna, Geologie, Geomorphologie, Klima & Hydrologie, Landnutzung, Bodenverhältnissen). Dabei wird eng mit lokalen Behörden kooperiert (z. B. Naturschutzbehörde, Nationalpark).
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:	
	Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • haben ein vertieftes Verständnis von Themen der Biodiversitätsforschung, der Biogeographie und ökologischen Prozessen im Allgemein; • haben Erfahrung in der eigenständigen Erarbeitung, Durchführung und Auswertung eines wissenschaftlichen Projekts; • haben ihr theoretisches Wissen und ihre praktische Erfahrung in vegetationsökologischen Methoden der Datenerhebung im Gelände wesentlich erweitert und vertieft; • können vegetationsökologische Daten statistisch auswerten, kritisch interpretieren und in Schriftform präsentieren.
3. Teilnahmevoraussetzungen:	
	keine
4. Lehr- und Lernformen:	
	Seminar, Seminartage vor Ort
5. Semesterbegleitende Nachweise:	
	Teilnahmenachweise: regelmäßige und aktive Teilnahme in beiden Veranstaltungen
	Studienleistungen: keine
6. Modulprüfung: Form/Dauer	
Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Projektbericht (ca. 2500 Wörter).

Wahlpflichtmodule B (Ergänzungsbereich)

Modul NW1: Naturwissenschaften I (Wahlpflichtmodul), max. 12 CP	
1. Inhalte:	
	Dieses Modul dient der Erlangung der für ein Master-Studium der Physischen Geographie ergänzenden Grundlagen der Naturwissenschaften. In Absprache mit der Studienberatung der Physischen Geographie können aus dem Lehrangebot der Goethe-Universität in den unten aufgeführten Fächern Lehrveranstaltungen ausgewählt werden. Ein Maximum von 12 CP ist anrechenbar.
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:	
	Die Studierenden erwerben bzw. vertiefen ihre Kompetenzen in von ihnen gewählten naturwissenschaftlichen Nachbardisziplinen der Geographie. Die jeweiligen spezifischen Kompetenzen sind in den einzelnen Modulen der anbietenden Studiengänge beschrieben.
3. Teilnahmevoraussetzungen:	
	Für Modul: keine; für Lehrveranstaltungen: siehe Modulbeschreibungen der anbietenden Studiengänge
4. Lehr- und Lernformen:	
	je nach Regelungen der anbietenden Studiengänge
5. Semesterbegleitende Nachweise:	
	Teilnahmenachweise: je nach Regelungen der anbietenden Studiengänge
	Studienleistungen: je nach Regelungen der anbietenden Studiengänge
6. Modulprüfung: Form/Dauer	
Kumulative Modulprüfung bestehend aus:	Modulteilprüfungen zu den gewählten Lehrveranstaltungen bzw. Modulen, je nach Regelungen der anbietenden Studiengänge
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen	Die Modulnote ergibt sich aus dem nach CP gewichteten Mittel der Noten für die einzelnen Teilprüfungen, die jeweils mit mindestens „ausreichend“ bestanden sein müssen.

Modul NW2: Naturwissenschaften II (Wahlpflichtmodul), max. 12 CP	
1. Inhalte:	
	Dieses Modul dient der Erlangung der für ein Master-Studium der Physischen Geographie ergänzenden Grundlagen der Naturwissenschaften. In Absprache mit der Studienberatung der Physischen Geographie können aus dem Lehrangebot der Goethe-Universität in den unten aufgeführten Fächern Lehrveranstaltungen ausgewählt werden. Ein Maximum von 12 CP ist anrechenbar.
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:	
	Die Studierenden erwerben bzw. vertiefen ihre Kompetenzen in von ihnen gewählten naturwissenschaftlichen Nachbardisziplinen der Geographie. Die jeweiligen spezifischen Kompetenzen sind in den einzelnen Modulen der anbietenden Studiengänge beschrieben.
3. Teilnahmevoraussetzungen:	
	Für Modul: keine; für Lehrveranstaltungen: siehe Modulbeschreibungen der anbietenden Studiengänge
4. Lehr- und Lernformen:	
	je nach Regelungen der anbietenden Studiengänge
5. Semesterbegleitende Nachweise:	
	Teilnahmenachweise: je nach Regelungen der anbietenden Studiengänge
	Studienleistungen: je nach Regelungen der anbietenden Studiengänge
6. Modulprüfung: Form/Dauer	
Kumulative Modulprüfung bestehend aus:	Modulteilprüfungen zu den gewählten Lehrveranstaltungen bzw. Modulen, je nach Regelungen der anbietenden Studiengänge
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen	Die Modulnote ergibt sich aus dem nach CP gewichteten Mittel der Noten für die einzelnen Teilprüfungen, die jeweils mit mindestens „ausreichend“ bestanden sein müssen.

Modul GW: Sozial- und Geisteswissenschaften (Wahlpflichtmodul), max. 12 CP	
1. Inhalte:	
	Dieses Modul dient der Erlangung der für ein Master-Studium der Physischen Geographie ergänzenden Grundlagen der Sozial- und Geisteswissenschaften. In Absprache mit der Studienberatung der Physischen Geographie können aus dem Lehrangebot der Goethe-Universität in den unten aufgeführten Fächern und aus dem Exkursionsangebot der Frankfurter Geographischen Gesellschaft Veranstaltungen ausgewählt werden. Bei Exkursionen erfolgt die Vergabe der Kreditpunkte unter Berücksichtigung des tatsächlichen Zeitaufwandes (z. B. ein Exkursionstag und der Ergebnisbericht entsprechen 1 CP). Ein Maximum von 12 CP ist anrechenbar.
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:	
	Die Studierenden erwerben bzw. vertiefen ihre Kompetenzen in von ihnen gewählten sozial- und geisteswissenschaftlichen Nachbardisziplinen der Geographie. Die jeweiligen spezifischen Kompetenzen sind in den einzelnen Modulen der anbietenden Studiengänge beschrieben.
3. Teilnahmevoraussetzungen:	
	Für Modul: keine; für Lehrveranstaltungen: siehe Modulbeschreibungen der anbietenden Studiengänge
4. Lehr- und Lernformen:	
	je nach Regelungen der anbietenden Studiengänge
5. Semesterbegleitende Nachweise:	
Teilnahmenachweise:	je nach Regelungen der anbietenden Studiengänge. Bei Exkursionen muss eine Bescheinigung der die Exkursion durchführenden Organisation/Leitungsperson vorgelegt werden.
Studienleistungen:	je nach Regelungen der anbietenden Studiengänge
6. Modulprüfung: Form/Dauer	
Kumulative Modulprüfung bestehend aus:	Modulteilprüfungen zu den gewählten Lehrveranstaltungen bzw. Modulen, je nach Regelungen der anbietenden Studiengänge
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen	Die Modulnote ergibt sich aus dem nach CP gewichteten Mittel der Noten für die einzelnen Teilprüfungen, die jeweils mit mindestens „ausreichend“ bestanden sein müssen.

Modul PG: Einführende Physische Geographie (Wahlpflichtmodul), max. 12 CP	
1. Inhalte:	
	In diesem Modul können Veranstaltungen aus dem Bachelorstudiengang B.Sc. Geographie besucht werden, soweit diese Veranstaltungen nicht vorher im Rahmen des Bachelor-Studiums belegt worden sind. Bedingt durch die Breite des Fachs Geographie an der Schnittstelle verschiedener Natur- und Gesellschaftswissenschaften wurden von den Studierenden häufig bereits im Bachelor-Studium inhaltliche Schwerpunkte gesetzt und nicht in allen Teildisziplinen der physischen Geographie fundierte Kenntnisse erworben. Dieses Modul dient daher dazu, bei Bedarf den individuellen Wissensstand der Studierenden in einzelnen Teildisziplinen durch das Studium entsprechender Bachelor-Veranstaltungen zu verbreitern und anzugleichen. Ebenfalls belegbar sind Exkursionstage aus dem Angebot des Instituts für Physische Geographie und der Frankfurter Geographischen Gesellschaft. Bei Exkursionen erfolgt die Vergabe der Kreditpunkte unter Berücksichtigung des tatsächlichen Zeitaufwandes (z. B. ein Exkursionstag und der Ergebnisbericht entsprechen 1 CP). Ein Maximum von 12 CP ist anrechenbar.
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:	
	Die Studierenden erlangen durch ihr bisheriges Studium nicht erworbene Kompetenzen in von ihnen gewählten Teilbereichen der Physischen Geographie. Die jeweiligen spezifischen Kompetenzen sind in den einzelnen Modulen des Studiengangs Bachelor Geographie beschrieben.
3. Teilnahmevoraussetzungen:	
	Für Modul: keine; für Lehrveranstaltungen: siehe Modulbeschreibungen des Studiengangs Bachelor Geographie. Veranstaltungen dürfen nur gewählt werden, wenn sie im Bachelor-Studium noch nicht kreditiert worden sind.
4. Lehr- und Lernformen:	
	je nach Regelungen des Studiengangs Bachelor Geographie
5. Semesterbegleitende Nachweise:	
Teilnahmenachweise:	je nach Regelungen des Studiengangs Bachelor Geographie. Bei Exkursionen muss eine Bescheinigung der die Exkursion durchführenden Organisation/ Leitungsperson vorgelegt werden.
Studienleistungen:	je nach Regelungen des Studiengangs Bachelor Geographie
6. Modulprüfung: Form/Dauer	
Kumulative Modulprüfung bestehend aus:	Modulteilprüfungen zu den gewählten Lehrveranstaltungen bzw. Modulen, je nach Regelungen des Studiengangs Bachelor Geographie
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen	Die Modulnote ergibt sich aus dem nach CP gewichteten Mittel der Noten für die einzelnen Teilprüfungen, die jeweils mit mindestens „ausreichend“ bestanden sein müssen.

Modul Opt: Optionalmodul (Wahlpflichtmodul), 2–6 CP	
1. Inhalte:	
	<p>Dieses Modul dient der fakultativen Vertiefung im eigenen Fach oder dem Einblick in benachbarte Fächer. Sprachkurse und Workshops zum Erwerb digitaler Kompetenzen und Schlüsselqualifikationen sollen ermöglicht werden. Auch die Mitarbeit in universitären Gremien kann honoriert werden. Im Umfang von insgesamt 2–6 CP können Studierende folgende Leistungen nach Wahl einbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Frei wählbare Lehrveranstaltungen aus dem gesamten Angebot der Goethe-Universität (es gelten die Regelungen der jeweiligen anbietenden Studiengänge); • Fachfremde im Ausland erzielte Studienleistungen inkl. Sprachkurse, soweit von den durchführenden Institutionen mit CP kreditiert; • Sprachkurse und Workshops zu Schlüsselkompetenzen der Goethe-Universität, soweit von den durchführenden Institutionen mit CP kreditiert; • Erhebliches hochschulpolitisches Engagement in einem gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremium der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung des FB 11 (max. 4 CP). Dafür gilt: Aktive Mitarbeit in der Fachschaft: 2 CP/Sem.; Berufungskommission: einmalig 3 CP; aktive Mitarbeit in anderen Gremien des FB 11: 1 CP/Sem. Dafür wird eine kurze Stellungnahme zu Dauer und ggfs. Art des Engagements von Seiten des oder der Gremienvorsitzenden bzw. den Fachschaftkommiliton*innen benötigt. <p>Für fachbereichsübergreifendes hochschulpolitisches Engagement, welches auf einer Wahl basiert und mindestens ein Jahr ausgeübt wurde, können auch mehr CP/Sem. erlangt werden (z. B. ASTA-Vorstand (6 CP), ASTA-Referat (3 CP), Studierendenparlaments-Präsidium (6 CP), Mitglied im StuPa (3 CP), Senatsmitglied (3 CP). Die CP-Vergabe erfolgt durch den/die Modulverantwortliche/n.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leitung (autonomer) Tutorien: max. 5 CP. Die CP-Vergabe erfolgt durch den/die Modulverantwortliche/n entsprechend dem Zeitaufwand.
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:	
	<p>Je nach Auswahl erwerben die Studierenden folgende Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erweiterung des fachspezifischen Curriculums; • Erwerb bzw. Vertiefung von Fremdsprachenkenntnissen • Gewinn einer interdisziplinären Perspektive; • Erkennen der Selbstwirksamkeit; • Erkennen von Konfliktpotentialen in der Zusammenarbeit mit Anderen; • Fähigkeit zu konstruktivem, konzeptionellen Handeln bei der Durchführung von situationsadäquaten Lösungsprozessen; • Kompetenzerwerb im Bereich fachübergreifender und berufsfeldunspezifischer Schlüsselqualifikationen.
3. Teilnahmevoraussetzungen:	
	Individuell zu regeln bzw. in Abhängigkeit der anbietenden Fächer, Institute, Institutionen, Verantwortlichen
4. Lehr- und Lernformen:	
	diverse je nach Bedarf / siehe Inhalte
5. Semesterbegleitende Nachweise:	
Teilnahmenachweise:	Für jede Veranstaltung/Teilnahme/Tätigkeit (mit der Ausnahme von Vorlesungen) ist ein Teilnahmenachweis vorzulegen.
Studienleistungen:	Bei Lehrveranstaltungen: je nach Regelungen der anbietenden Studiengänge
6. Modulprüfung: Form/Dauer	
Modulabschlussprüfung bestehend aus:	keine

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.